



Merkblatt Nr. 4.5/1

Stand: September 2020

alte Nummer: 4.5/1 Dezember 2014

Ansprechpartner: Referat 68

Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung	3
2	Einleitung	3
3	Rechtliche Grundsätze der Abwasserbeseitigung	4
3.1	Gestattungsformen	4
3.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
3.3	Indirekteinleitergenehmigung	6
3.4	Wasserrechtliche Anlagengenehmigung	7
3.4.1	Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG	7
3.4.2	Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG	8
3.5	Überwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen	8
3.6	Abwasserabgabe	9
4	Verfahrensablauf	9
4.1	Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis bei Direkteinleitungen	9
4.2	Verfahren für die Indirekteinleitergenehmigung	11
4.3	Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagengenehmigungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG	11
4.3.1	Wesentliche Aspekte der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung	11
4.3.2	Wasserrechtliche Anlagengenehmigung bei Indirekteinleitern	12
5	Grundlagen der Beurteilung	13
5.1	Grundsätze	13
5.2	Anforderungen an das Einleiten von Abwasser	13
5.2.1	Anforderungen nach Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	13
5.2.2	Gewässereigenschaften, sonstige Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	15
5.2.3	Genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen	17
5.2.4	Einleitung von Niederschlagswasser	18

5.3	Anforderungen an Abwasseranlagen	19
6	Hinweise zur Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	20
6.1	Dauer der Erlaubnis bzw. Genehmigung	20
6.2	Anforderungen an die Abwassereinleitung	20
6.2.1	Begrenzung der Abwassermenge	20
6.2.2	Allgemeine Anforderungen an die Abwassereinleitung	20
6.2.3	Anwendungsbereich eines Anhangs	22
6.2.4	Auswahl von Schadstoffparametern	22
6.2.5	Festlegung von Überwachungsstellen	23
6.2.6	Festlegung der Probenahmeart	23
6.2.7	Probenvorbehandlung	24
6.2.8	Gleichwertige Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 AbwV	27
6.2.9	Festlegung von Konzentrations- oder Frachtbegrenzungen	27
6.2.10	Einhalteregeln für die Überwachungswerte	28
6.2.11	Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	29
6.2.12	Ergänzende Maßnahmen bei bestehenden Anlagen/Einleitungen	30
6.3	Betreiberpflichten und Anforderungen an die Eigenüberwachung	31
6.3.1	Eigenüberwachung	31
6.3.2	Wartung und Unterhaltung	31
6.3.3	Anzeige- und Informationspflichten und Maßnahmen bei Betriebsbedingungen, die von normalen Bedingungen abweichen	31
7	Hinweise zur Ermittlung der Grundlage für die Abwasserabgabe	32
7.1	Grundsätzliche Hinweise	32
7.2	Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge	32
7.3	Niederschlagswasser	33
7.4	Abgepumptes Grundwasser	33
7.5	Kühlwasser	33
7.6	Vorbelastung	33
7.7	Erklärung nach § 6 AbwAG	34
7.8	Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG, Messprogramm	34
7.9	Ermäßigung der Abgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG	35
8	Abkürzungen	36

1 Kurzfassung

Abwassereinleitungen aus Industrie- und Gewerbebetrieben unterliegen im Regelfall einer Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht. Das vorliegende Merkblatt enthält eine Übersicht über rechtliche und fachliche Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Es soll Abwassereinleitern, Planern und Vollzugsbehörden einen einheitlichen Kenntnisstand ermöglichen. Zunächst werden die wesentlichen allgemeinen Rechtsgrundsätze dargelegt, die für eine geordnete Abwasserbeseitigung zu beachten sind. Anschließend wird der Verfahrensablauf für den Erlass wasserrechtlicher Zulassungen im Zusammenhang mit Abwassereinleitungen beschrieben. Sodann wird der Anforderungsrahmen erörtert, der für die Beurteilung von Abwassereinleitungen und –anlagen zu berücksichtigen ist. Es folgen Hinweise zur Festsetzung von wasserwirtschaftlich begründeten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Abwassereinleitung und an den Kläranlagenbetrieb. Hinweise zur Ermittlung der Grundlagen für die Festsetzung der Abwasserabgabe aus fachlicher Sicht schließen das Merkblatt ab. Ein Abkürzungsverzeichnis ist angefügt.

2 Einleitung

Die folgenden Hinweise beziehen sich in allgemeiner Weise auf die erlaubnispflichtige Einleitung von Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in ein Gewässer (Direkteinleitung) und auf die genehmigungspflichtige Einleitung in öffentliche oder private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Weitere Hinweise haben die wasserrechtliche Genehmigung zum Gegenstand, die für die Errichtung, den Betrieb und für wesentliche Änderungen bestimmter Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich ist.

Zusätzlich wurden Merkblätter mit speziellen Hinweisen für Industriezweige erarbeitet, für die Anhänge der AbwV gelten. Auch für weitere Einzelbereiche (z.B. Entsorgung von Chemietoiletten-Inhalten) liegen Merkblätter vor. Sie sind Bestandteil der "Slg Wasser" des LfU und im Internet abrufbar unter: http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm (Teil 4.5 Industrieabwasserbehandlung und thermische Nutzungen)

Hinsichtlich der Anforderungen für häusliches und kommunales Abwasser sowie für die Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen wird auf einschlägige Merkblätter, Schreiben und Hinweise der "Slg Wasser" verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm (Teil 4.3 Siedlungsentwässerung und Teil 4.4 Kommunale Abwasserbehandlung)

Die im Merkblatt genannten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter, Technischen Hinweise usw. sind mit ihrem Stand bei Veröffentlichung dieses Merkblatts berücksichtigt. Rechtsvorschriften sind mit ihrer amtlichen Abkürzung zitiert, der vollständige Titel ist dem Abkürzungsverzeichnis zu entnehmen. Die aktuelle Fassung der Gesetzestexte ist verfügbar unter <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/recht/index.htm>

Eine Fortschreibung dieses Merkblattes ist bei wesentlicher Änderung der rechtlichen oder fachlichen Grundlagen vorgesehen.

3 Rechtliche Grundsätze der Abwasserbeseitigung

3.1 Gestaltungsformen

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind aus wasserrechtlicher Sicht die folgenden Gestaltungsformen zu unterscheiden:

- Gestattung der Abwassereinleitung in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser (Erlaubnis nach § 8 WHG)
- Gestattung der Abwassereinleitung in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (Indirekteinleitergenehmigung nach §§ 58, 59 WHG)
- Genehmigung der Errichtung, des Betriebs und wesentlicher Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen (wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 WHG)

Die wesentlichen rechtlichen und fachlichen Aspekte hierzu werden nachfolgend erläutert.

3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Gewässerbenutzungen unterliegen einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 8 WHG). Abwassereinleitungen in ein Gewässer sind also grundsätzlich verboten. Dieses Verbot kann die zuständige Wasserrechtsbehörde jedoch im Einzelfall auf Antrag durch eine Erlaubnis im Sinne einer Unbedenklichkeitsbescheinigung aufheben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis, da diese dem Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde unterliegt (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Wasserrechtsbehörde prüft den Erlaubnisantrag insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten.
- Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß dem Stand der Technik (bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 WHG Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3) bzw. gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (bei den übrigen Abwasseranlagen) sowie die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).
- Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) bzw. Grundwasserverordnung (GrwV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials und des chemischen Zustands wird vermieden (§§ 27 und 47 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.
- Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt (§ 18 WHG). Sie gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 WHG). Im Erlaubnisbescheid wird der Zweck der Gewässerbenutzung ausgewiesen. Art und Maß der Benutzung werden dort

durch die Auflistung der Planunterlagen, die Beschreibung der Abwasseranlagen sowie durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere die Auflagen für die Abwassereinleitung, definiert. Entsprechend müssen Benutzungszweck und -umfang im Erlaubnisantrag ausreichend und prüffähig beschrieben werden.

Die Erlaubnis kann als gehobene oder beschränkte Erlaubnis beantragt werden (§ 15 WHG, Art. 15 BayWG). Die gehobene Erlaubnis verschafft dem Gewässerbenutzer gegenüber der beschränkten Erlaubnis eine stärker abgesicherte Rechtsstellung gegenüber Abwehransprüchen Dritter. Hierfür muss ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers oder der Öffentlichkeit bestehen. Auch die gehobene Erlaubnis wird widerruflich erteilt.

Eine Erlaubnispflicht besteht nicht, wenn die Gewässerbenutzung innerhalb der Schranken des Gemeingebrauchs erfolgt. Dies ist insbesondere für das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Bedeutung (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG).

Die Erlaubnis kann unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch nachträglich angeordnet werden können (§ 13 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Regelmäßig werden im Erlaubnisbescheid folgende Arten von Bestimmungen aufgenommen:

- Befristung: Festsetzung der Dauer der Erlaubnis (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG)
- Bedingungen: Bestimmungen, die erfüllt sein müssen, um die Erlaubnis wirksam bzw. unwirksam werden zu lassen
- Auflagen (Bestimmungen, die ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreiben):
 - für die Abwassereinleitung
 - für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen
 - für die Eigenüberwachung
 - für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers
 - für Anzeige- und Informationspflichten
 - für die Beweissicherung
- Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen
- Regelung der Rechtsnachfolge

Wird Abwasser aus einer Produktionsanlage gemäß § 3 der 4. BImSchV oder Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG eingeleitet, so sind auch die Vorgaben des § 6 IZÜV für den Inhalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen, insbesondere:

- Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nicht nur gemäß Abwasserverordnung, sondern auch für „sonstige Schadstoffe“, die von der Abwasserbehandlungsanlage in relevanten Mengen in die Umwelt (nicht nur in das Gewässer) gelangen können, sowie von erforderlichen Auflagen für die Überprüfung der Einhaltung (einschließlich Analytik).
- Festsetzung von Anforderungen und Fristen für die regelmäßige Wartung der Abwasserbehandlungsanlage.
- Festsetzung von Maßnahmen für Abweichungen von normalen Betriebsbedingungen der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. An- und Abfahren, unbeabsichtigte Stoffaustritte, kurzzeitiges Herunterfahren, endgültige Stilllegung).
- Festsetzung von Vorkehrungen zur Verminderung weiträumiger oder grenzüberschreitender Umweltverschmutzung.

- Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Überwachung und Behandlung der in der Anlage erzeugten Abfälle.

Neben der beschränkten und der gehobenen Erlaubnis kennt das WHG die Gestaltungsform der Bewilligung. Sowohl die Erlaubnis als auch die Bewilligung unterliegen dem Bewirtschaftungsermessen (§ 12 WHG). Während die Erlaubnis jedoch nur eine Befugnis zur Gewässerbenutzung gewährt, verleiht die Bewilligung ein entsprechendes Recht (§ 10 WHG) und gewährt dem Inhaber eine im Vergleich zur gehobenen Erlaubnis noch stärker abgesicherte Rechtsposition gegenüber Dritten. So kann eine Bewilligung nicht uneingeschränkt, sondern nur unter bestimmten Bedingungen widerrufen werden (§ 18 WHG). Für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer und für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, darf eine Bewilligung nicht erteilt werden (§ 14 WHG). Sie kommt daher für Abwassereinleitungen nicht in Frage, wohl aber z. B. für die Entnahme von Betriebswasser aus einem Oberflächengewässer oder dem Grundwasser.

3.3 Indirekteinleitergenehmigung

Für die Abwasserbeseitigung kommen grundsätzlich zwei Wege in Frage: Die Direkteinleitung in ein Gewässer (in der Regel nach Behandlung in einer Betriebskläranlage) oder die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung). Da eine Behandlung in einer kommunalen Kläranlage eine Reihe von Schadstoffen nicht gezielt und kontrollierbar nach dem Stand der Technik entfernen kann, sind bei bestimmten Indirekteinleitern vorgeschaltete Maßnahmen erforderlich, um eine ausreichende Schadstoffminimierung an der Quelle sicherzustellen (siehe 5.2.3). Aus diesem Grund dürfen derartige Indirekteinleitungen nur erfolgen, wenn dafür eine Genehmigung der zuständigen KVB vorliegt (§ 58 WHG). Parallel dazu sind die Bestimmungen der örtlich geltenden EWS zu beachten.

Eine Indirekteinleitergenehmigung ist grundsätzlich auch erforderlich, wenn die Einleitung von entsprechendem Abwasser nicht in eine öffentliche, sondern in eine private Abwasseranlage erfolgt, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dient. Darunter fällt z. B. die von einem Dritten betriebene Standortkläranlage innerhalb eines Industrieparks (§ 59 WHG). Allerdings kann hier die KVB den Indirekteinleiter von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn er über eine gleichwertige vertragliche Regelung mit dem Betreiber der privaten Abwasseranlage verfügt.

Bei vor dem 01.03.2010 begonnenen Einleitungen in öffentliche oder private Abwasseranlagen sind die Überleitungsregelungen des § 105 WHG zu beachten.

Gemäß Art. 41c Abs. 2 BayWG-alt galt die Indirekteinleitergenehmigung als erteilt, wenn eine geeignete abwassertechnische Einrichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder mit einer Bauartzulassung nach Landesrecht eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet wurde (Genehmigungsfiktion). Diese Regelung ist mit der Neufassung des BayWG entfallen, und im WHG ist eine derartige Regelung bisher nicht enthalten. Daher sind seit 01.03.2010 auch Einleitungen aus abwassertechnischen Anlagen mit entsprechenden Zulassungen genehmigungspflichtig. Bestehende Abwassereinleitungen, für die bisher die Genehmigungsfiktion galt, genießen Bestandsschutz gemäß § 105 WHG, sie brauchen also auch künftig keine Genehmigung, solange sie in gleichem Umfang weiterbetrieben werden. Bei Indirekteinleitungen, die mit Befristung genehmigt wurden, ist nach Ablauf der Frist jedoch in jedem Fall eine formale Neugenehmigung erforderlich, auch wenn eine abwassertechnische Einrichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder mit einer Bauartzulassung nach Landesrecht besteht. In diesen Fällen ist jedoch keine Begutachtung durch das WWA erforderlich, da sich die Antragsprüfung auf die Überprüfung der Anlagenzulassung durch die KVB beschränken kann.

3.4 Wasserrechtliche Anlagengenehmigung

Gemäß § 60 WHG ist für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage eine förmliche Genehmigung dann erforderlich, wenn

- a) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen ist (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG),
- b) die Abwasserbehandlungsanlage folgende drei Kriterien erfüllt (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG):
 - das Abwasser stammt aus einer Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV
 - das Abwasser fällt nicht unter die Kommunalabwasser-Richtlinie (91/271/EWG)
 - die Anlage ist nicht als Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV zu genehmigen
 oder
- c) die Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG)
 - Abwasser behandelt, das aus einer Deponie im Sinne von § 3 Abs. 27 KrWG mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25.000 Tonnen, ausgenommen Inertabfalldéponien, stammt und nicht unter die Kommunalabwasser-Richtlinie (91/271/EWG) fällt und
 - nicht von der Zulassung der Deponie erfasst wird.

3.4.1 Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist gemäß UVPG bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung eines Gewässers folgendermaßen geregelt:

- Bei biologischen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Auslegung für eine Tagesfracht für BSB₅ (roh) von
 - mindestens 9.000 kg/d: UVP-Pflicht
 - 600 bis weniger als 9.000 kg/d: UVP-Pflicht in Abhängigkeit von einer allgemeinen Vorprüfung
 - 120 bis weniger als 600 kg/d: UVP-Pflicht in Abhängigkeit von einer standortbezogenen Vorprüfung
- Bei Abwasserbehandlungsanlagen für anorganisch belastetes Abwasser mit einer Bemessung für einen Abwasseranfall in zwei Stunden von
 - 4.500 m³: UVP-Pflicht
 - 900 bis weniger als 4.500 m³: UVP-Pflicht in Abhängigkeit von einer allgemeinen Vorprüfung
 - 10 bis weniger als 900 m³: UVP-Pflicht in Abhängigkeit von einer standortbezogenen Vorprüfung

Die UVP ist ein unselbständiger Teil von Zulassungsverfahren. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG stellt das förmliche Trägerverfahren für die UVP dar und wird nach den Vorschriften des BayVwVfG (§§ 72 ff) durchgeführt. Diese Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung. Sie ersetzt bzw. umfasst daher keine Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baugenehmigungen oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage, z. B. Fackel oder Blockheizkraftwerk). Diese müssen separat erteilt werden.

3.4.2 Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG

Abwasserbehandlungsanlagen, die einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit bzw. Produktionsanlage als Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV funktional zuzuordnen sind, werden zusammen mit der Haupteinrichtung immissionsschutzrechtlich genehmigt. Davon zu unterscheiden ist die „eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser“ (Anhang 1 Nr. 6.11 der IED). Sie bezieht sich auf Abwasserbehandlungsanlagen, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht als Nebeneinrichtungen einer bestimmten Haupteinrichtung zu werten sind, da sie Abwasser aus mehreren, jeweils immissionsschutzrechtlich für sich zu genehmigenden, Produktionsanlagen behandeln (z. B. bei einem Industriepark oder einem komplexen Industriebetrieb). Um eine „Genehmigungslücke“ zu vermeiden, wurde für derartige Abwasserbehandlungsanlagen in § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG die wasserrechtliche Anlagengenehmigung verankert.

Bezüglich der Abwasserbehandlung ist es dabei unerheblich, ob eine Vor- oder Endbehandlung durchgeführt wird bzw. ob sie mit einer Direkt- oder Indirekteinleitung verbunden ist.

Auch diese wasserrechtliche Anlagengenehmigung ersetzt bzw. umfasst keine Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Bei einer Reihe von industriellen Tätigkeiten gleicht die Abwasserbehandlung derjenigen in kommunalen Kläranlagen. Dies betrifft die Lebens- und Futtermittelindustrie. Die entsprechenden Branchen sind im Anhang III der Kommunalabwasser-Richtlinie (91/271/EWG) aufgeführt. Die zugehörigen Industrie-Kläranlagen sind bei den Berichtspflichten zur Kommunalabwasser-Richtlinie gegenüber der EU-Kommission zu berücksichtigen. Da die Umweltbelastung durch den Betrieb derartiger Kläranlagen mit den Verhältnissen bei kommunalen Kläranlagen gleichzusetzen ist, entfällt die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für alle Abwasserbehandlungsanlagen, die dem Regime der Richtlinie 91/271/EWG unterliegen.

Für bestehende Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigungspflichtig wären, gilt eine Übergangsregelung nach § 107 Abs. 1 WHG. Danach gelten vor dem 02.05.2013 nach Landesrecht (z. B. nach Baurecht) erteilte Anlagenzulassungen als gleichwertige Anlagengenehmigungen. Allerdings mussten entsprechende Anlagen bis spätestens 07.07.2015 den Anforderungen des § 60 Abs. 1 bis 3 WHG entsprechen.

3.5 Überwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Sowohl Direkt- als auch Indirekteinleitung unterliegen der Überwachung durch die Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, Art. 58 - 62 BayWG). Für die Überwachung der Einhaltung von Genehmigungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG und von Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV sowie aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG sind die Vorschriften der IZÜV zu beachten. Nähere Regelungen enthält das Handbuch Technische Gewässeraufsicht.

Daneben besteht eine Betreiberpflichtung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen in ein Gewässer bzw. in eine Abwasseranlage (§ 61 WHG). Hierzu sind die Bestimmungen der bayerischen EÜV und ggf. ergänzende oder abweichende Festlegungen im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid zu beachten. Auch die AbwV enthält Anforderungen an die Eigenüberwachung (in bestimmten Anhängen unter Abschnitt H „Betreiberpflichten“). Besondere Anforderungen an die Eigenüberwachung sind auch zu berücksichtigen, wenn ein behördlich zugelassenes Messprogramm nach § 4 Abs. 5 AbwAG durchgeführt werden soll, um die Einhaltung niedriger erklärter Überwachungswerte nachzuweisen.

3.6 Abwasserabgabe

Für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe nach den Bestimmungen des AbwAG zu entrichten. Im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid für die Abwassereinleitung wird im Regelfall auch die Grundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Die eigentliche Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt meist durch einen eigenen abgaberechtlichen Bescheid.

4 Verfahrensablauf

4.1 Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis bei Direkteinleitungen

Die grundsätzlichen Bestimmungen für Wasserrechtsverfahren sind in Art. 69 BayWG enthalten. Sie verweisen im Wesentlichen auf das BayVwVfG. Eine Konkretisierung ist mit der VVWas erfolgt, in der das Verfahren zum Erlass des Wasserrechtsbescheides auf der Verwaltungsebene geregelt ist (im Wesentlichen in Abschnitt 7.4). Der genaue Ablauf des Verfahrens ist von der Art der beantragten Gestattung abhängig. So ist z. B. für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis sowie für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG bzw. UVPG vorgegeben.

Für Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV und aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG sind zusätzlich die Vorgaben der IZÜV zu beachten, die u. a. grundsätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen. Dabei ist es unerheblich, ob eine einfache oder gehobene Erlaubnis beantragt wird.

Grundsätzlich wird für die Erteilung einer Erlaubnis für Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe im Wesentlichen wie folgt verfahren:

Im Vorfeld der Antragstellung besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, sich von der zuständigen Wasserrechtsbehörde (i. d. R. die KVB) hinsichtlich des Verfahrensweges und der Modalitäten der Antragstellung, insbesondere bezüglich Art und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen, beraten zu lassen. Dies kann als Antragskonferenz durchgeführt werden, an der auch die übrigen zu beteiligenden Behörden und Stellen teilnehmen.

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, muss eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Die Festlegung des dafür erforderlichen Untersuchungsumfangs erfolgt ebenfalls in einer Antragskonferenz (Scoping-Termin). In nicht eindeutig gelagerten Fällen kann die KVB das WWA oder LfU um Stellungnahme zur Notwendigkeit einer UVP aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten, z. B. hinsichtlich der anzusetzenden Ausbaugröße einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage.

Die grundsätzlich erforderlichen Antragsunterlagen sind in der WPBV festgelegt. Die KVB kann im Einzelfall von diesen Vorgaben teilweise abweichen. Für Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV und aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG sind die Anforderungen an die Antragsunterlagen gemäß § 3 IZÜV zu beachten (siehe 4.2).

In vielen Fällen ist es sinnvoll, durch den Antragsteller ein gewässerökologisches Gutachten (GÖG) erstellen zu lassen, in dem die Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Anforderungen nach § 27 WHG gelegt werden. Das GÖG soll insbesondere eine Prognose hinsichtlich Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach WRRL enthalten.

Die Antragsunterlagen werden vom Antragsteller selbst oder einem beauftragten Planer gefertigt. Die KVB prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und ausreichende Aussagekraft. Hierzu wird erforderlichenfalls das WWA bzw. LfU beteiligt. Fehlende Unterlagen werden von der KVB nachgefordert. Die

Fachkundige Stelle der KVB prüft zudem, ob und zu welchen Gesichtspunkten eine fachliche Prüfung durch das WWA oder LfU erforderlich ist. Die KVB kann aber auch den Antrag von vornherein ablehnen, sofern dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die vollständigen Unterlagen werden von der KVB den am Verfahren zu Beteiligten (Dritte, deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden können, z. B. Fischereiberechtigte) sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange, s. u.) zur Stellungnahme übermittelt (Anhörung). Die ergangenen Stellungnahmen sowie die bei einem förmlichen Verwaltungsverfahren während der Auslegung der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen werden von der KVB wiederum dem Antragsteller zur Stellungnahme zugeleitet.

Benötigt die KVB für die Entscheidung über den Antrag gutachterliche Äußerungen von Sachverständigen, so erhalten diese neben den Antragsunterlagen und dem spezifizierten Gutachtensauftrag auch die im Rahmen der Anhörung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. Allgemeiner amtlicher Sachverständiger in Wasserrechtsverfahren ist das WWA oder das LfU. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in Nr. 7.4.5 VVWas geregelt. Daneben können weitere Sachverständige beteiligt werden, z. B. die Fachberatung für Fischerei des jeweiligen Regierungsbezirks. Amtliche Sachverständige haben die Aufgabe, im Auftrag der Wasserrechtsbehörde den Sachverhalt zum Antrag und den damit verbundenen Auswirkungen von Amts wegen zu ermitteln. Gemäß Nr. 7.4.6.3 VVWas sollte die Erstellung des Gutachtens im Regelfall innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten erfolgen. Die Sachverständigen haben insbesondere den zu erwartenden Einfluss des beantragten Vorhabens auf die Rechte und die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten - auch des Staates - darzustellen. Die Darstellung erfolgt in Form eines Gutachtens, das der Wasserrechtsbehörde als Grundlage für ihre Entscheidung über den Antrag dient. Zu diesem Zweck unterbreitet der amtliche Sachverständige einen Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung. Er legt dabei entweder dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Einhaltung bestimmter Vorgaben nicht zu besorgen ist und begründet die von ihm vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Oder er begründet, dass das Wohl der Allgemeinheit trotz Nebenbestimmungen oder durch geeignete Maßnahmen nicht gesichert werden kann und schlägt folglich vor, eine Erlaubnis für die Abwassereinleitung gemäß § 12 WHG zu versagen. Der amtliche Sachverständige erstellt das Gutachten eigenverantwortlich und ist dabei nicht an Weisungen gebunden. Er hat jedoch Richtlinien für die Form sowie Grundsätze für die Begutachtung wasserwirtschaftlicher Fragen zu beachten (z. B. die Gutachtensmuster und Merkblätter des LfU). Für seine Mitwirkung im Wasserrechtsverfahren erhält der amtliche Sachverständige eine Entschädigung für die entstandenen Kosten, soweit diese an den Antragsteller weitergegeben werden können.

Davon zu unterscheiden ist die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren als Träger öffentlicher Belange, z. B. in Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Hier nimmt das WWA als Beteiligter zu den Aspekten eines beantragten Vorhabens Stellung, die den Aufgabenbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung berühren und teilt der verfahrensführenden Behörde die entsprechenden Tatsachen, Beweismittel und Schlussfolgerungen mit. Auf diese Weise wirkt der Träger öffentlicher Belange an der Ermittlung des Sachverhaltes mit. Er erhält dafür keine Entschädigung für die entstandenen Kosten. Gemäß Art. 73 BayVwVfG muss die Erlaubnisbehörde den Trägern öffentlicher Belange eine Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahmen setzen, die drei Monate nicht überschreiten darf. Gemäß Nr. 7.4.4.2 VVWas soll die Frist im Regelfall zwei Monate nicht überschreiten, wobei spezialgesetzliche Regelungen vorgehen. So beschränkt § 11 der 9. BImSchV die Frist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf einen Monat.

Für wasserrechtliche Erlaubnisse (Direkteinleitungen), die im Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden sollen, besteht gemäß § 13 BImSchG keine Konzentrationswirkung. Die Begutachtung durch WWA oder LfU erfolgt in einem separaten Erlaubnisverfahren. Die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange geht voraus. Gemäß Art. 64 BayWG können die immissi-

onsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis in einem Bescheid zusammengefasst werden. Voraussetzung hierfür ist eine einheitliche Antragstellung, die beide Sachverhalte ausreichend berücksichtigt.

Der KVB obliegt die abschließende rechtliche Würdigung des Antrags. Sie erstellt einen Bescheidentwurf und gibt dem Antragssteller Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Sie hört gegebenenfalls die zuvor beteiligten Sachverständigen zu den Äußerungen des Antragstellers.

Als Ergebnis des Wasserrechtsverfahrens wird dem Antragsteller der endgültige Erlaubnisbescheid zugestellt. Gegen diesen Bescheid ist kein Widerspruch möglich, sondern er kann nur durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

4.2 Verfahren für die Indirekteinleitergenehmigung

Für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung ist die KVB zuständig. Das WWA wird als amtlicher Sachverständiger analog zum oben beschriebenen Erlaubnisverfahren für Direkteinleitungen beteiligt. Wird die Indirekteinleitergenehmigung im Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine abwasserproduzierende Produktionsanlage erteilt, wird sie gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen (Konzentrationswirkung).

Unabhängig von der Indirekteinleitergenehmigung, die durch die KVB erteilt wird, sind vom Antragsteller die Bestimmungen der örtlich geltenden EWS zu beachten. Erforderlichenfalls muss er eine Gestattung des Kanal- und Kläranlagenbetreibers einholen, wenn die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll.

Ist die Einleitung in eine private Abwasseranlage eines Dritten vorgesehen (z. B. bei einem Industriepark), so sind die für eine geordnete Abwasserbeseitigung einzuhaltenden Bestimmungen durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Einleiter festzusetzen. Stuft die KVB eine derartige Vereinbarung als gleichwertig im Sinne des § 59 WHG ein, kann der Indirekteinleiter von der Genehmigungspflicht befreit werden (siehe 5.2.3).

4.3 Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagengenehmigungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG

4.3.1 Wesentliche Aspekte der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung

Bestimmte industrielle Tätigkeiten mit großem Umweltverschmutzungspotenzial unterliegen den Bestimmungen der IE-Richtlinie (IED), die am 06.01.2011 in Kraft getreten ist. Sie regelt die Genehmigung von solchen industriellen Tätigkeiten, die in den Kapiteln II bis VI der Richtlinie genannt werden. Ziel der IED ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt auf der Basis eines medienübergreifenden, integrierten Ansatzes zu erreichen. Emissionen in Boden, Luft und Wasser sollen unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaft und der Energieeffizienz vermieden oder vermindert werden.

Dieser integrierte Ansatz wird in Deutschland bisher nicht durch eine einheitliche Anlagengenehmigung umgesetzt. Stattdessen werden immissionsschutzrechtliche, abfallrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsverfahren in der Regel nach wie vor parallel durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde hat jedoch die Aufgabe, alle erforderlichen Zulassungsverfahren vollständig zu koordinieren und inhaltlich abzugleichen.

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen für die Erteilung von wasserrechtlichen Zulassungen bei IED-Anlagen sind in der IZÜV aufgeführt. Sie sind zu beachten im Verfahren

- für die Erteilung der Erlaubnis für Abwassereinleitungen aus Anlagen gemäß § 3 der 4. BImSchV und aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG

- für die Erteilung der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der IZÜV verdrängen insbesondere die ansonsten geltenden Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 72 ff BayVwVfG). Es wird weitestgehend die Verfahrensführung aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren übernommen. Im Großen und Ganzen entspricht sie derjenigen für förmliche Verwaltungsverfahren im allgemeinen Verfahrensrecht. Die Anlagengenehmigung und die Einleitungserlaubnis sind grundsätzlich spätestens sieben Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu erteilen. Die zuständige Behörde kann aus bestimmten Gründen diese Frist einmalig verlängern (§ 3 Abs. 4 IZÜV). Für die Verlängerungsfrist ist in der Verordnung keine Begrenzung vorgegeben.

Bei wesentlichen Änderungen einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG, durch die insgesamt nachteilige Umweltauswirkungen im Vergleich zum Bestand hervorgerufen werden können, ist ebenfalls ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Vom Betreiber kann dafür zunächst ein Anzeigeverfahren gewählt oder gleich ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werden (§ 60 Abs. 4 WHG). Für das Anzeigeverfahren sind im Prinzip die gleichen Unterlagen vorzulegen, wie für das Antragsverfahren. Die zuständige Behörde hat den Betreiber innerhalb eines Monats zu informieren, sofern das angezeigte Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Ansonsten gilt es als genehmigungsfrei.

In § 3 IZÜV sind die erforderlichen Antragsunterlagen aufgeführt. Die Anforderungen aus der WPBV bleiben davon unberührt. Die Unterlagen für die Anlagengenehmigung dienen im Wesentlichen dazu, die Quellen für alle zu erwartenden Emissionen aus dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu identifizieren, die Art und das Ausmaß der Emissionen sowie ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzustellen. Auch abfallwirtschaftlich relevante Angaben sind erforderlich.

Werden WWA oder LfU als allgemeiner amtlicher Sachverständiger in einem wasserrechtlichen Verfahren zu einer IED-Tätigkeit beteiligt, so prüfen sie nur die Belange des Gewässerschutzes. Für andere Prüfaspekte (Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz u. ä.) sind die jeweils zuständigen Fachbehörden von der verfahrensführenden Behörde zu beteiligen, die auch die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderlichen Zulassungsverfahren durchführt und für eine vollständige Koordinierung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sorgt (§ 2 Abs. 2 IZÜV).

Bei bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, für die erstmalig eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG erteilt werden soll, sind in der Regel Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Planunterlagen, die für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind, bereits in der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis aufgeführt. Insofern kann in der Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG auf die entsprechenden Abschnitte der Erlaubnis verwiesen werden.

4.3.2 Wasserrechtliche Anlagengenehmigung bei Indirekteinleitern

IED-Produktionsanlagen bedürfen stets einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 BImSchG. Wenn für die zugehörige Abwassereinleitung eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich ist, wird sie gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Stellt die zugehörige Abwasserbehandlungsanlage eine Nebeneinrichtung zur Produktionsanlage dar, wird sie ebenfalls in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen. Das Genehmigungsverfahren wird insgesamt gemäß den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Die dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden materiellen Anforderungen werden jedoch durch das Wasserrecht geregelt. Wird die Änderung einer entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage beantragt, muss geprüft werden, ob es sich um eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt und daher ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforder-

derlich ist. Andernfalls ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend und die gegebenenfalls zu stellenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind in einem eigenen Indirekteinleitergenehmigungsverfahren einzubringen.

Wenn die Abwasserbehandlungsanlage des Indirekteinleiters keine Nebeneinrichtung zur Produktionsanlage darstellt, wird eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach den Verfahrensvorschriften der IZÜV erteilt. Davon zu unterscheiden ist die Indirekteinleitergenehmigung selbst (für die Abwassereinleitung), die weiterhin nach den Verfahrensvorschriften des BayVwVfG erteilt wird.

5 Grundlagen der Beurteilung

Bei der Beurteilung von Abwassereinleitungen und von Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich folgende Aspekte zu prüfen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

- Einhaltung der Grundsätze des Gewässerschutzes, der Gewässerbewirtschaftung und der Abwasserbeseitigung (§§ 5, 6, 12, 27, 47 und 55 WHG)
- Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 57 WHG)
- Einhaltung der Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 60 WHG)

5.1 Grundsätze

Die §§ 5, 6, 12, 27, 47 und 55 WHG enthalten eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen, die auch bei der Abwassereinleitung zu beachten sind. Hierzu gehören z. B. die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und der berechtigten Interessen Einzelner, die Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) und die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ohne unzulässige Verlagerung nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes. Grundvoraussetzung für die Umsetzung dieser allgemeinen Vorgaben ist die Einhaltung der nachfolgend dargelegten Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und an Abwasseranlagen.

5.2 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

Gemäß § 57 WHG müssen für die Erlaubnisfähigkeit einer Abwassereinleitung drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers müssen durch Verfahren nach dem Stand der Technik minimiert werden
- Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein
- Es müssen die Anlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

5.2.1 Anforderungen nach Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

In der AbwV hat die Bundesregierung Anforderungen für derzeit insgesamt 53 Herkunftsbereiche (Kommunalabwasser sowie 52 Industrie- und Gewerbebranchen) definiert, die dem Stand der Technik entsprechen und als Mindestanforderungen zu verstehen sind. Die AbwV gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Verordnungstext: allgemeine Bestimmungen, die bei allen unter die AbwV fallenden Einleitungen zu beachten sind (Begriffsbestimmungen, allgemeine Anforderungen, Analysen- und Messverfahren, Bezugspunkt der Anforderungen, Einhaltung der Anforderungen)

- Anlage 1 zu § 4: Analysen- und Messverfahren (Vorgaben für die bei der Überwachung von Abwassereinleitungen anzuwendenden Verfahren)
- Anlage 2 zu § 3: Inhalt betrieblicher Dokumentation (Vorgaben zum betrieblichen Abwasserkataster, Betriebstagebuch und Jahresbericht)
- Anhänge mit branchenspezifischen Anforderungen, jeweils gegliedert in die Teile
 - A Anwendungsbereich
 - B Allgemeine Anforderungen
 - C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle
 - D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung
 - E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls
 - F Anforderungen für vorhandene Einleitungen
 - G Abfallrechtliche Anforderungen
 - H Betreiberpflichten

In § 5 werden die in den Teilen C, D, und E genannten Bezugspunkte für die Anforderungen definiert:

- Ort des Anfalls: Ort, an dem Abwasser vor Vermischung mit anderem Abwasser behandelt worden ist bzw. an dem es erstmalig gefasst wird. Dieser Bezugspunkt soll sicherstellen, dass gefährliche Stoffe nicht im Abwasser erscheinen (Vermeidung) oder dass Teilströme mit gefährlichen Stoffen, deren Abwasservolumenstrom im Vergleich zum Gesamtabwasseranfall gering ist, effektiv behandelt werden.
- Vor Vermischung: Vermischung ist das Zusammenführen von Abwasser unterschiedlicher Herkunft. Dieser Bezugspunkt gilt für Anforderungen an Parameter, die durch die Behandlung des Gesamtabwassers aus einem Herkunftsbereich (z.B. Galvanik) effektiv eliminiert werden können, wogegen nach Vermischen mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen oft keine sinnvolle Behandlung möglich ist (bzgl. Ausnahmen siehe 6.2.2). Eine wesentliche Aufgabe dieses Bezugspunktes ist es, Anforderungen an Indirekteinleiter zu kennzeichnen im Sinne von „Anforderungen vor der Vermischung mit kommunalem Abwasser“. Davon zu unterscheiden ist die Überwachungsstelle, die vom Kanalbetreiber im Vollzug der Entwässerungssatzung festgelegt wird und sich ggf. auf einen unterschiedlichen Messpunkt bezieht.
- Einleitungsstelle: Ort der Einleitung in ein Gewässer oder Ablauf der Anlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird. Dieser Bezugspunkt ist typisch für Anforderungen, die durch eine Endbehandlung von Abwasser eines oder verschiedener Herkunftsbereiche erreicht werden können (z. B. CSB, N_{ges} , P_{ges}). Hier können auch zusätzliche Anforderungen festgesetzt werden, die aufgrund der Gewässereigenschaften erforderlich sind (z. B. Temperatur, pH-Wert).

Für den Großteil der Anhänge bestehen Hinweise und Erläuterungen (sog. Hintergrundpapiere), herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und veröffentlicht im Bundesanzeiger Verlag, in denen der technische Hintergrund dargestellt und die Anforderungen erläutert werden. In der "Slg Wasser" des LfU sind Merkblätter mit Vollzugshinweisen zu den einzelnen Anhängen der AbwV abrufbar unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm (Teil 4.5, Merkblatt Nummer 4.5/2).

Vorgaben, die als „allgemeine Anforderungen“ im § 3 AbwV sowie in den Anhängen der AbwV aufgeführt sind, richten sich unmittelbar an den Abwassereinleiter. Dies gilt in gleicher Weise für die Betreiberpflichten, die im jeweiligen Teil H eines Anhangs festgelegt werden. Außerdem werden bestimmte Emissionsgrenzwerte in den Anhängen als Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 gekennzeichnet. Diese Anforderungen mit Direktwirkung gelten mit ihrem Inkrafttreten als im Einleitungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen in Wasserrechtsbescheiden bleiben davon jedoch unberührt. Im Übrigen richten sich die Vorgaben der AbwV an die Verwaltung, die sie in Einzelfallentscheidungen (Bescheide) umzusetzen hat. In diesen Bescheiden sind gemäß § 1 Abs. 2 AbwV nur für die Parameter Anforderungen aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.

Die AbwV unterliegt einer periodischen Fortschreibung, die den jeweils aktuellen Stand der Technik berücksichtigt. Dabei gehen insbesondere Anforderungen ein, die von der EU-Kommission in sogenannten BVT-Schlussfolgerungen zur Umsetzung der IED erlassen werden (BVT = Beste Verfügbare Techniken). Die Schlussfolgerungen beruhen wiederum auf BVT-Merkblättern, die als technische Hintergrundpapiere für wichtige Industriesparten bzw. Querschnittsbereiche wie z. B. industrielle Kühlsysteme beschreiben, welche Maßnahmen für die betreffenden Anlagenarten als beste verfügbare Techniken zur Verfügung stehen. Auf lokaler Ebene können die BVT-Merkblätter ggf. unmittelbar als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Festlegung von Genehmigungsanforderungen herangezogen werden, wobei die nationalen Emissionsstandards nicht abgeschwächt werden dürfen. Die im EU-Amtsblatt veröffentlichten BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen kann man aus dem [Internetangebot des Umweltbundesamtes](#) herunterladen.

5.2.2 Gewässereigenschaften, sonstige Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Während § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorgibt, dass bestimmte Mindestanforderungen (innerbetriebliche Maßnahmen und Emissionsstandards) in keinem Fall unterschritten werden dürfen, fordert § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zusätzlich die Berücksichtigung der Anforderungen an die Gewässereigenschaften, also eine Immissionsbetrachtung. Dies erfordert eine Prognose der Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitung auf die Gewässerbeschaffenheit und eine Bewertung anhand der im Einzelfall relevanten Kriterien. Insgesamt ist dabei zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit dem Wohl der Allgemeinheit und den berechtigten Interessen Einzelner vereinbar ist, ggf. unter Festsetzung der dafür erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid, oder ob die Erlaubnis versagt werden muss. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen können insbesondere zusätzliche bzw. strengere Anforderungen gegenüber den Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 2 WHG sein.

Entsprechende Anforderungen können sich aus einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Betrachtung ergeben mit dem Ziel, vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern; Bezugspunkt für die Beurteilung ist dabei die Situation im Gewässer unterhalb der Einleitungsstelle. Zur Beurteilung kann ein GÖG erstellt werden (siehe 4.1). Der erforderliche Betrachtungsraum hängt insbesondere vom zu erwartenden Ausmaß der Beeinflussung, den betroffenen Schutzgütern und sonstigen Gewässernutzungen ab. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung von Anforderungen für den pH-Wert und die Abwassertemperatur. Aber auch zur Vermeidung von Änderungen der Gewässerstruktur (z. B. Verschlammlung unterhalb der Einleitungsstelle) oder der Lichtverhältnisse bzw. des Erscheinungsbildes (Trübung, Färbung) können Auflagen veranlasst sein. In Abhängigkeit von der bestehenden Gewässerqualität und den hydraulischen Verhältnisse an der Einleitungsstelle können weitergehende Anforderungen z. B. für die Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges}, P_{ges}, und abfiltrierbare Stoffe erforderlich sein. Zur Vermeidung von Stoßbelastungen können geeignete Maßnahmen zur Vergleichmäßigung der abzuleitenden Abwassermenge und Schadstoffkonzentrationen festgesetzt werden.

Weitergehende Anforderungen können auch zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL erforderlich sein, insbesondere im Hinblick auf die mit einer Abwassereinleitung verbundenen Stoffeinträge. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots (§§ 27, 47 WHG) ist für die Erteilung einer Erlaubnis eine notwendige Voraussetzung, die nicht dem Bewirtschaftungsermessen unterliegt. Eine entsprechende Auswirkungsprognose ist daher zwingend erforderlich. Der Bezugspunkt für

die Herleitung und Beurteilung der Auswirkungen ist die jeweilige repräsentative Messstelle der betroffenen Wasserkörper unterhalb der Einleitungsstelle.

Ergänzend wird auf das [LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22](#) „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ verwiesen. Es enthält Vorgaben für die Ableitung weitergehender Anforderungen an Abwassereinleitungen insbesondere hinsichtlich der Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges}, P_{ges}, und abfiltrierbare Stoffe, die grundsätzlich auch auf Industrieabwasser angewendet werden können.

Im wasserrechtlichen Vollzug kommen standardmäßig Summenparameter (z. B. CSB, AOX) und ggf. Wirkparameter (z. B. Fischei-Toxizität) zur Begrenzung der zulässigen Schadstofffracht an der Einleitungsstelle zur Anwendung. Werden besonders problematische Stoffe oder Stoffgruppen eingesetzt (z. B. prioritäre Stoffe gemäß Richtlinie 2008/105/EG), können Begrenzungen auch einzelstoff- oder stoffgruppenbezogen festgesetzt werden, um sicherzustellen, dass ihre Fracht durch gezielte Emissionsminderungsmaßnahmen ausreichend verringert wird. Die Antragsunterlagen müssen in derartigen Fällen die Abschätzung des zu erwartenden Eintrages entsprechender Stoffe in das Gewässer ermöglichen.

Folgende Beurteilungskriterien werden im Hinblick auf mögliche Veränderungen der chemisch-physikalischen Beschaffenheit infolge einer Abwassereinleitung insbesondere herangezogen:

- Umweltqualitätsnormen für bestimmte Schadstoffe (z. B. prioritäre Stoffe) zur Beurteilung des chemischen Zustands (Anlage 8 OGEWV)
- Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands (Anlage 6 OGEWV)
- Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (Anhang 7 OGEWV) mit Anforderungen an den sehr guten und guten ökologischen Zustand und das höchste und gute ökologische Potenzial mit Orientierungswerten (z.B. Temperatur, Phosphor, Stickstoff)
- LAWA AO Rahmenkonzeption Monitoring Teil B Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen Arbeitspapier II (RAKON B II)
- Ggf. Vorgaben des Maßnahmenprogramms für das betroffene Gewässer (z. B. Maßnahmen bei Punktquellen)

Für bisher nicht bewertete Stoffe kann vom LfU eine Beurteilung auf der Grundlage von EQS-Werten (Environmental Quality Standards) vorgenommen werden, die nach den Vorgaben des „Technical Guidance For Deriving Environmental Quality Standards ([Guidance Document No. 27](#))“ im Rahmen der „Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive 2000/60/EC“ abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Auswirkungen von Abwassereinleitungen auf das Temperatugeschehen im Gewässer wird auf das LfU-Merkblatt 4.5/18 „Beurteilung von Wärmeeinleitungen“ verwiesen.

Aus den vorgenannten Vorgaben können sich zusätzliche oder strengere Anforderungen ergeben insbesondere mit dem Ziel, den mit der Abwassereinleitung verbundenen Stoff- oder Wärmeeintrag auf ein unschädliches Maß zu begrenzen, d. h. sicherzustellen, dass die vorgenannten gewässerspezifischen Beurteilungswerte nicht überschritten werden.

Zusätzliche oder strengere Anforderungen bzw. eine Versagung der Erlaubnis können auch durch andere bzw. konkurrierende Gewässerbenutzungen begründet sein, die durch die beantragte Abwassereinleitung ansonsten gefährdet würden, wie z. B. unterhalb der Einleitung gelegene Trinkwassergewinnungen aus Uferfiltrat.

Nicht zuletzt können zusätzliche Anforderungen an Direkteinleitungen aus abwasserabgaberechtlichen Gründen erforderlich sein. Gemäß §§ 3 und 4 AbwAG sind die dort aufgeführten Parameter zu berücksichtigen, wenn sie über den Schwellenwerten der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten sind.

Auch aus der Umsetzung anderer, gewässerbezogener Rechtsvorschriften können sich entsprechende Konsequenzen ergeben, z. B. auf naturschutzrechtlicher Grundlage in Folge einer Verträglichkeitsprüfung für NATURA 2000-Schutzgebiete. Auch sonstige Stellungnahmen anderer Sachverständiger (z. B. Fischereifachberatung), Träger öffentlicher Belange, anderer Verfahrensbeteiligter (z. B. Fischereiberechtigte) oder begründete Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind durch die KVB zu würdigen.

5.2.3 Genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen

In § 58 WHG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht für eine Indirekteinleitung des Abwassers über öffentliche Abwasseranlagen in ein Gewässer besteht. Dabei ist es unerheblich, auf welchem Weg das Abwasser von der Anfallsstelle zur öffentlichen Abwasseranlage gelangt (kommunales Kanalsystem, eigene Leitung, Tanklastzug). Es ist jede Einleitung genehmigungspflichtig, für die in einem einschlägigen Anhang zur AbwV ausdrücklich Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind, auch wenn im Abwasser keine Schadstoffe zu erwarten sind und keine Anforderungen für den Ort des Anfalls und vor seiner Vermischung, sondern nur Anforderungen gemäß Teil B festgelegt werden. Die Genehmigung bezieht sich auf die jeweilige Betriebsstätte bzw. den Ort der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage und kann nicht einmalig für alle räumlich nicht zusammenhängenden Standorte einer Firma erteilt werden. Adressat der Genehmigung ist jeweils der Abwassereinleiter.

Auch für die Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dient, besteht gemäß § 59 WHG eine Genehmigungspflicht. Dies trifft z. B. für die Standortfirmen eines Industrieparks zu, die ihr Abwasser einer Standortkläranlage zuleiten, die von einem weiteren Unternehmen betrieben wird. Voraussetzung für die Genehmigungspflicht ist auch hier, dass für das einzuleitende Abwasser in einem einschlägigen Anhang zur AbwV ausdrücklich Anforderungen am Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind. Die KVB kann eine entsprechende Einleitung von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn ein gleichwertiger privatrechtlicher Vertrag zwischen Abwasserproduzent und dem Betreiber der Abwasseranlage besteht. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die privatrechtliche Vereinbarung die gleichen Inhalts- und Nebenbestimmungen enthält, die ansonsten in eine Indirekteinleitergenehmigung aufzunehmen wären. Vor dem 01.03.2010 bereits vorhandene, nicht genehmigungspflichtige Einleitungen in private Abwasseranlagen bleiben weiterhin genehmigungsfrei (§ 105 WHG).

Die zuständige KVB entscheidet im Einzelfall, ob eine Genehmigung erforderlich ist, ggf. in Abstimmung mit dem WWA.

Gemäß § 58 WHG müssen für die Genehmigungsfähigkeit einer Indirekteinleitung drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anforderungen der AbwV, aus denen sich die Genehmigungspflicht begründet, sowie die zutreffenden allgemeinen Anforderungen der AbwV müssen eingehalten werden.
- Die Indirekteinleitung darf die Erfüllung der Anforderungen an die nachgeschaltete Direkteinleitung nicht gefährden. Dies bezieht sich auf die im Erlaubnisbescheid für die Direkteinleitung festgesetzten Einleitbedingungen. Um deren Einhaltung sicherzustellen, können in der Indirekteinleitergenehmigung auch Anforderungen an Parameter festgesetzt werden, die in der AbwV nicht geregelt sind (z. B. pH-Wert) bzw. die ansonsten nur für Direkteinleitungen zu berücksichtigen sind (Anforderungen im Teil C eines Anhangs).
- Es müssen die Anlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

Die o. g. Voraussetzungen stellen wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen dar. Auch wenn sie erfüllt sind, ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. In § 58 Abs. 4 WHG wird auch § 13 Abs. 1 WHG für anwendbar bestimmt. Damit kann die Wasserrechtsbehörde – auch nachträglich – weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festsetzen, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist (z. B. PFOS). Folglich können auch Anforderungen für Stoffe festgesetzt werden, die zwar in der AbwV für den jeweiligen Anwendungsbereich nicht geregelt, aber im Abwasser zu erwarten sind und grundsätzlich eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit herbeiführen können. Eine entsprechende Vorbehandlung bzw. geeignete innerbetriebliche Maßnahmen sind zu fordern, wenn nur dadurch eine signifikante Frachteliminierung vor der Einleitung in die nachgeschaltete öffentliche Kläranlage erreicht werden kann. Bei der Festsetzung der Anforderungen ist die Eliminationsleistung der jeweils verfügbaren Verfahren nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen.

Wenn vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen der AbwV entsprechen, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen) vom Einleiter innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 58 Abs. 3 WHG). Die Vorgehensweise hierzu sollte mit der KVB geklärt werden.

Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unterliegen grundsätzlich dem kommunalen Satzungsrecht, daher sind auch die Anforderungen der örtlich geltenden EWS einzuhalten. Messpunkt ist hierfür in der Regel der Übergabepunkt in den öffentlichen Kanal, der „Übergabeschacht“. Die Festsetzung der Anforderungen und deren Überwachung erfolgt durch den Satzungsgeber. Die von der Kommune durch Satzungshoheit festgelegten Werte dienen primär dem Schutz der von ihr betriebenen Abwasseranlagen und des Betriebspersonals sowie der Einhaltung der für die kommunale Kläranlage und für die Klärschlamm Entsorgung relevanten Anforderungen.

Enthält die EWS Grenzwerte an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal für einen Parameter, für den ebenfalls in der Genehmigung nach § 58 WHG ein Überwachungswert festzulegen ist (in der Regel für den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage), ist eine Abstimmung zwischen satzungsrechtlichen Vorgaben und den Festlegungen im Indirekteinleiterbescheid geboten, um eine ausreichende und widerspruchsfreie Regelung zu gewährleisten.

5.2.4 Einleitung von Niederschlagswasser

Gemäß § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG fällt das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer unter bestimmten Bedingungen unter den Gemeindegebrauch und darf ohne Erlaubnis erfolgen. Die Bedingungen sind in den TREN OG aufgeführt. Diese Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die zu entwässernden Flächen, auf die Art der Einleitung und Behandlung sowie auf Planung, Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen. Sie sind vom Einleiter eigenverantwortlich umzusetzen. Für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser, das mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, besteht gemäß Art. 18 BayWG in jedem Fall eine Erlaubnispflicht.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung ist gemäß § 46 WHG unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei. Diese Bedingungen sollen in einer noch ausstehenden Verordnung des Bundes nach § 23 Abs. 1 WHG definiert werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Bundesverordnung gelten die Bestimmungen der bayerischen NWFreiV und der TREN GW fort. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die zu entwässernden Flächen, auf die erforderlichen Versickerungs- und Behandlungseinrichtungen und die Anforderungen an deren Planung, Bau und Betrieb. Sie sind vom Einleiter eigenverantwortlich umzusetzen. Erlaubnispflicht besteht in jedem Fall für die Versickerung in Wasserschutzgebieten und Altlastenflächen bzw. -verdachtsflächen, ebenso für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch Gebrauch nachteilig verändert oder mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich für die ober- oder unterirdische Versickerung

von Niederschlagswasser, das von Flächen stammt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen Kleingebinde bis 20 l) und für die unterirdische Versickerung von Niederschlagswasser, das von Flächen für den Umschlag von nicht wassergefährdenden Stoffen in Gewerbebetrieben stammt.

Besteht Erlaubnispflicht, werden im wasserrechtlichen Verfahren die Bedingungen und Auflagen für die Einleitung des Niederschlagswassers festgesetzt. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen 13, 23, 26, 27, 28 und 36 der AbwV beziehen sich ausdrücklich auch auf produktionsbedingt verschmutztes Niederschlagswasser und sind daher entsprechend zu beachten. Im Übrigen werden die Anforderungen an die Gestaltung der Flächen und des Entwässerungssystems, der erforderlichen Behandlung und Überwachung unter Beachtung der Grundsätze des Gewässerschutzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festgelegt.

Das [LfU-Merkblatt 4.5/5](#) enthält Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen (Lager- und Betriebsflächen).

5.3 Anforderungen an Abwasseranlagen

Während die Anforderungen an die Abwassereinleitung gemäß § 57 WHG auf die Einhaltung der zulässigen Menge und Schädlichkeit des Abwassers zielen, definiert § 60 WHG den Anforderungsrahmen für die dazu erforderlichen Abwasseranlagen. Erfasst wird neben der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen auch deren Unterhaltung. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Im Übrigen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Diese werden im WHG nicht weiter spezifiziert. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderung eingehalten wird, wenn das einschlägige technische Regelwerk insbesondere der DWA für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen befolgt wird. Bei Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG ist als Anforderungsniveau der Stand der Technik festgelegt, um eine Entsprechung zu den „Besten verfügbaren Techniken“ im Sinne der IED zu haben. Folgerichtig können in der AbwV gemäß § 1 Abs. 1 auch spezifische Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen festgelegt werden.

Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen den Anforderungen nicht, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vom Einleiter innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG). Die Vorgehensweise hierzu sollte mit der KVB geklärt werden.

Sollen neuartige Abwasserbehandlungsverfahren zum Einsatz kommen, sollten mindestens folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Wirkungsweise des neuen Verfahrens / der neuartigen Anlage sind naturwissenschaftlich und verfahrenstechnisch nachvollziehbar.
- Es liegen klare Bemessungsgrundlagen vor.
- Geeignete Einsatzbereiche und Ausbaugrößen sind definiert.
- Eine ausreichende Stabilität, Flexibilität und Leistungsfähigkeit wurde unter relevanten Praxisbedingungen (z.B. Belastungs- und Temperaturschwankungen, Jahresgang) langfristig nachgewiesen.
- Es bestehen Betriebsvorschriften für die richtige und wirksame Anlagensteuerung.
- Umweltbelastungen werden durch das Verfahren nicht entgegen dem Stand der Technik in andere Umweltmedien verlagert; der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge der anfallenden Abfälle können ausreichend geringgehalten werden.
- Die Gesamtwirtschaftlichkeit für Bau und Betrieb ist gegeben.

6 Hinweise zur Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nachfolgend werden wesentliche Aspekte der einzelfallbezogenen Ermittlung von relevanten Anforderungen und der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmung in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung erläutert.

6.1 Dauer der Erlaubnis bzw. Genehmigung

Bei Abwassereinleitungen wird die Erlaubnis in der Regel auf 20 Jahre befristet. Eine längere Befristung ist im Hinblick auf die in stetem Wandel begriffenen Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz nicht üblich. Eine geringere Dauer kann im begründeten Einzelfall festgesetzt werden, sofern sie nicht ohnehin beantragt wurde. Sie ist insbesondere dann veranlasst, wenn eine Veränderung wesentlicher wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen in einem kürzeren Zeitraum als 20 Jahre zu erwarten ist oder nur eine vorübergehende Gewässerbenutzung beabsichtigt ist.

Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 WHG wird unbefristet erteilt und hat Bestand, solange keine wesentlichen, erneut genehmigungspflichtigen Änderungen vorgenommen werden.

6.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

6.2.1 Begrenzung der Abwassermenge

Der Abwasservolumenstrom („Abwasserabfluss“) wird begrenzt, um sicherzustellen, dass neben der Schädlichkeit auch die Menge des Abwassers entsprechend dem Stand der Technik geringgehalten wird (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

In der Regel wird der Abfluss in m^3/h und m^3/d als Höchstwert begrenzt, der nicht überschritten werden darf. In den Fällen, in denen der Abfluss pro Tag identisch ist mit dem 24-fachen des Stundenabflusses, kann auf die Festlegung des Abflusses in m^3/d verzichtet werden. Sind aus gewässergütewirtschaftlicher Sicht hydraulische Stoßbelastungen zu vermeiden, wird der Abfluss auch in l/s begrenzt (z.B. bei Einleitung in ein kleines Gewässer).

Die Festsetzung einer Jahresschmutzwassermenge ist nur für abwasserabgabepflichtige Einleitungen erforderlich. Sie stellt keinen Überwachungswert dar.

6.2.2 Allgemeine Anforderungen an die Abwassereinleitung

In § 3 AbwV sind allgemeine Anforderungen aufgelistet, die zur Minimierung der Schadstofffracht im Abwasser nach dem Stand der Technik bei vielen industriellen Prozessen grundsätzlich geeignet sind. Sie umfassen den Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, die Indirektkühlung, den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

Diese Anforderungen richten sich mit unmittelbarer Wirkung an den Abwassereinleiter. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall. Soweit in den Anhängen nichts Anderes bestimmt ist, ist vom Einleiter die Einhaltung dieser Anforderungen durch ein Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zwingend als Abwasserkataster bzw. Betriebstagebuch zu erstellen, sofern der jeweils einschlägige Anhang dies vorgibt. Hierzu enthält die Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AbwV inhaltliche Vorgaben.

Eine Reihe von Anhängen der AbwV enthält jeweils im Teil B zusätzliche bzw. näher spezifizierte allgemeine Anforderungen für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich. Auch diese Anforderungen richten sich mit unmittelbarer Wirkung an den Abwassereinleiter. Die für die Einleitung relevanten Anforderungen sind in den Bescheid aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass die Anforderungen der AbwV nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der AbwV dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. unverschmutztes Kühl- oder Niederschlagswasser) ist daher im Regelfall getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser zu erfassen, so dass eine optimale Behandlungseffizienz sichergestellt wird und keine unzulässige Vermischung oder Verdünnung vor der Probenahmestelle erfolgt. Außerdem sind die erforderlichen innerbetrieblichen Maßnahmen zur Minimierung des Abwasseranfalls nach dem Stand der Technik einzuhalten. Ist diese Voraussetzung bei bestehenden Einleitungen nicht erfüllt, wird neben dem derzeit unvermeidbaren Abwasserabfluss auch der Abwasservolumenstrom, der nach Ablauf der Sanierung in der dazu erforderlichen Frist zu erwarten ist, festgelegt.

Kanalnetze sind im gewerblichen und industriellen Bereich im Regelfall relativ klein, regelmäßig zu prüfen (siehe Dritter Teil EÜV) und erforderlichenfalls umgehend zu sanieren. Unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass bei innerbetrieblichen Rohrleitungsnetzen kein Fremdwasser, d.h. durch Undichtheiten eintretendes Grundwasser, in die Abwasserbehandlungsanlage gelangt. In vielen Fällen sind die Entwässerungsleitungen bis zur Abwasseranlage oberirdisch verlegt, so dass das Eindringen von Grundwasser und eine unzulässige Abwasserverdünnung auszuschließen ist.

Anforderungen, die sich auf den Ort des Anfalls beziehen (Teil E der Anhänge der AbwV), müssen eingehalten werden, bevor das entsprechend belastete Abwasser mit andersartigem Abwasser vermischt wird. Dies bedeutet eine separate Behandlung der betroffenen Abwasserteilströme oder die Umsetzung gleichwertiger innerbetrieblicher Vermeidungsmaßnahmen im betroffenen Betriebsbereich.

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung im jeweiligen Teil D eines Anhangs der AbwV beziehen sich auf das Abwasser aus dem gesamten Bereich, für den der jeweilige Anhang anzuwenden ist (Abwasserherkunftsbereich). Dies schließt nicht aus, dass das entsprechende Abwasser gemeinsam mit Abwasser aus einem anderen Herkunftsbereich behandelt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass dabei mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter erreicht wird, wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderung. Um dies sicherzustellen, müssen die bei gemeinsamer Behandlung anzusetzenden Anforderungen durch eine Mischungsrechnung ermittelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass weitgehend konstante Mischungsverhältnisse der einzelnen Abwasserströme an der Überwachungsstelle vorliegen. Dies gilt auch, wenn Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet werden (ohne vorherige gemeinsame Behandlung).

Nach folgender Formel lassen sich die Konzentrationsanforderungen für die einzelnen Schadstoffparameter berechnen:

$$S = \frac{S_1 \cdot V_1 + S_2 \cdot V_2}{V_1 + V_2}$$

S: Anforderung nach Vermischung für den Parameter S in mg/l

S_{1,2}: Anforderungen für den Parameter S gemäß AbwV in mg/l

V_{1,2}: Abwasseranfall

In analoger Weise können Frachtwerte berechnet werden.

Das Ergebnis der Mischungsrechnung ist mit folgender Genauigkeit (Tab. 1) anzugeben und ggf. entsprechend auf- bzw. abzurunden:

Tab. 1: erforderliche Genauigkeit des Rechenergebnisses in Abhängigkeit vom Überwachungswert

Überwachungswert in mg/l	Genauigkeit in mg/l
< 0,5	0,05
0,5 – 2	0,1
2 – 10	0,5
10 – 50	1
50 – 200	5
> 200	10

Im Regelfall müssen Indirekteinleiter die Anforderungen, die vor Vermischung des Abwassers gelten, einhalten, bevor das Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, da die öffentliche Kläranlage nicht für eine Behandlung der entsprechenden Schadstoffe ausgelegt ist und damit eine gemeinsame Behandlung nicht zu der gebotenen Frachtverminderung nach dem Stand der Technik führen würde. Im Einzelfall, insbesondere bei einem hohen Abwasseranteil des Indirekteinleiters am Kläranlagenzufluss und einer entsprechend angepassten Kläranlagentechnik, kann auch eine gemeinsame Behandlung möglich sein. Die einzuhaltenden Anforderungen sind dann durch Mischungsrechnung abzuleiten. Folgende Rahmenbedingungen müssen sichergestellt sein:

- Gleiche Verminderung der Schadstofffracht wie bei getrennter Behandlung wird erreicht.
- Sinnvolle Festsetzung von Überwachungswerten aus einer Mischungsrechnung für den Ablauf der Kläranlage zur Kontrolle der erforderlichen Abbauleistung ist möglich.
- Keine unzulässige Belastung der Luft durch flüchtige Schadstoffe (z. B. Benzol, flüchtige Organohalogenverbindungen) auf dem Weg zur Kläranlage; dies ist z. B. erfüllt, wenn die Zuleitung über eine eigene geschlossene Rohrleitung erfolgt.
- Keine Belastung von Gewässern auf dem Weg zur Kläranlage (Dichtheit des betroffenen Kanalabschnittes, keine Mischwasserentlastung).
- Keine Belastung der Umwelt über den Klärschlamm entgegen dem Stand der Technik (thermische Entsorgung).

Bei Indirekteinleitung des Abwassers in eine private Abwasseranlage zum Zweck der gemeinsamen Behandlung mit anderem Abwasser gelten die vorgenannten Voraussetzungen analog.

6.2.3 Anwendungsbereich eines Anhanges

Die AbwV ist in den Anhängen nach Branchen gegliedert. Ein Anhang kann auch dann ohne Mischungsrechnung angewendet werden, wenn nicht mehr als etwa 10 % der parameterbezogenen Schmutzfracht im Rohabwasser aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Sanitärabwasser) stammt, also die eingeleitete Schmutzfracht wesentlich durch einen Herkunftsbereich bestimmt wird. Die Anforderungen für den Ort des Anfalls und die allgemeinen Anforderungen nach dem jeweiligen Anhang sind in jedem Fall anzuwenden. Fällt das Abwasser dagegen zu wesentlichen Teilen aus verschiedenen Herkunftsbereichen an, sind die Anforderungen aller betroffenen Anhänge zu berücksichtigen.

6.2.4 Auswahl von Schadstoffparametern

In der AbwV festgelegte Anforderungen werden nach § 1 Abs. 2 AbwV nur für Parameter berücksichtigt, die im Abwasser zu erwarten sind. Liegt eine Belastung im Abwasser eines Betriebes vor, die gegenüber

der Anforderung als relativ gering zu betrachten ist, kann auf eine Begrenzung verzichtet werden, wenn ein entsprechender Stoff als Betriebs- oder Hilfsstoff nicht eingesetzt wird und im Prozess nicht entstehen kann (z.B. AOX). Voraussetzung ist, dass von diesem Zustand auch für die absehbare Zukunft aufgrund der im Betrieb grundsätzlich möglichen Produktionsverfahren auszugehen ist. Wird ein Stoff dagegen bestimmungsgemäß eingesetzt und sind die im Abwasser zu messenden Konzentrationen nur deshalb gering, weil wassersparende Maßnahmen fehlen oder mit anderem Abwasser entgegen dem Stand der Technik vermischt oder verdünnt wird, so wird der Parameter im Bescheid berücksichtigt und es werden ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Technik festgesetzt.

Nach Vorgaben einiger Anhänge gelten bestimmte Parameteranforderungen auch als eingehalten, wenn nachgewiesenermaßen bestimmte festgelegte innerbetriebliche Maßnahmen erfüllt sind. In solchen Fällen werden sowohl die Konzentrationsanforderungen als auch die „gilt als eingehalten, wenn“ - Regel in den Bescheid aufgenommen.

6.2.5 Festlegung von Überwachungsstellen

Für jede Anforderung an die Abwassereinleitung werden im Bescheid die Einleitungsstelle sowie die Überwachungsstelle (Messstelle) eindeutig definiert, an der die Anforderung einzuhalten ist und an der die Einhaltung durch Entnahme einer Probe behördlich kontrolliert werden kann. Hierbei ist der jeweilige Bezugspunkt einer wasserrechtlichen Anforderung ("Einleitungsstelle", "vor Vermischung" oder "Ort des Anfalls"; siehe 5.2.1) zu berücksichtigen sowie der Grundsatz, dass die Anforderungen nicht durch Verdünnen oder Vermischen entgegen dem Stand der Technik erreicht werden dürfen. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein System an bescheidsgemäßen Messstellen im betrieblichen Abwassersystem, das insgesamt die Überwachung der Anforderungen an die Abwassereinleitung ermöglicht. Die Messstellen müssen im Betrieb in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Bescheid eindeutig gekennzeichnet sein.

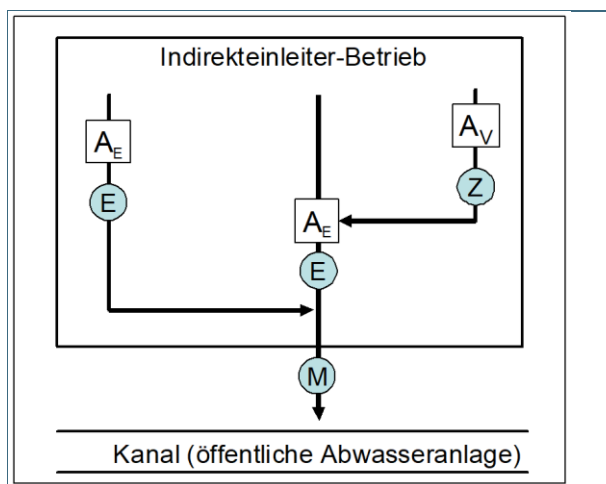


Abb. 1: Beispiel für eine typische Indirekteinleiter-Situation

Die in nebenstehender Abbildung verwendeten Kürzel bedeuten:

A_V: Betriebliche Abwasservorbehandlung

A_E: Betriebliche Abwasserendbehandlung

E: Endmessstelle

Z: Zwischenmessstelle

M: Messstelle nach Entwässerungssatzung
(für das Gesamtabwasser des Betriebs)

6.2.6 Festlegung der Probenahmeart

Im Bescheid wird für jede Anforderung an die Abwassereinleitung die Art der Probenahme parameterbezogen eindeutig festgelegt. Die Probenahmearten werden in § 2 AbwV definiert (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, Mischprobe). In den Anhängen zur AbwV wird für jede Anforderung mindestens eine Probenahmeart vorgegeben. Wenn danach die qualifizierte Stichprobe oder die 2-Stunden-Mischprobe möglich ist, wählt der amtliche Sachverständige die für den Einzelfall geeignete Probenahmeart unter Beachtung folgender Aspekte aus:

- Bei der 2-Stunden-Mischprobe integriert das Messergebnis die Abwasserbeschaffenheit über einen Zeitraum von zwei Stunden und ergibt somit grundsätzlich ein repräsentativeres Bild der abgeleiteten Schadstofffracht als die qualifizierte Stichprobe, sofern abwassertechnisch bedingt größere Schwankungen der Schadstoffkonzentrationen bzw. des Abwasservolumenstroms auftreten können.
- Bei den Parametern „leicht freisetzbare Cyanid“, „Nitrit“, „Sulfid“, „Sulfit“, „AOX“, „gesamtes Chlor“, „freies Chlor“ und „Chlordioxid und andere Oxidantien“ kann während der Probenahme durch Oxidation bzw. Strippeffekte das Messergebnis verfälscht werden, sofern nicht derartige Vorgänge bereits während der Abwasserbehandlung erschöpfend z. B. in einem Belebungsbecken ablaufen oder der AOX durch schwerflüchtige Stoffe hervorgerufen wird. Daher sollte bei entsprechender Abwasserbeschaffenheit die qualifizierte Stichprobe gewählt werden.
- Bei diskontinuierlichem Abwasseranfall (z. B. aus Chargenanlagen zur Abwasserbehandlung) kann die Ableitungsphase zu kurz für eine 2-Stunden-Mischprobe sein.
- Die qualifizierte Stichprobe ist mit einem deutlich geringeren Zeit- und Kostenaufwand verbunden als die 2-Stunden-Mischprobe.
- Die Abwasseruntersuchung von Proben aus Restflüssigkeiten, z. B. in Puffertanks oder Probenahmeschächten nach Beendigung der Ableitung, ist meist nicht repräsentativ. Ist eine Probenahme während der Ableitung nicht möglich, sollte die Untersuchung daher aus der im Bescheid zu verankernden repräsentativen Rückstellprobe erfolgen, die vor Beginn der Ableitung entnommen wird.

6.2.7 Probenvorbehandlung

Neben Überwachungswert und Probenahmeart wird auch die Art der Probenvorbehandlung eindeutig festgelegt. Die AbwV schreibt für bestimmte Parameter die Homogenisierung der Originalprobe für den Einsatz in das jeweilige Analysenverfahren vor (siehe nachfolgende Tabelle). Hiervon zu unterscheiden ist die Homogenisierung der Originalprobe vor Aufteilung in Analysenproben (Teilproben), die in jedem Fall notwendig ist, wenn aus einer Originalprobe mehrere Parameter bestimmt werden sollen. Sie dient dazu, eine homogene Verteilung der Inhaltsstoffe (insbesondere der Feststoffe) auf die Teilproben zu erreichen.

Für die praktische Durchführung ist Folgendes zu beachten:

- Für alle Parameter, für die die Homogenisierung der Originalprobe vorgeschrieben ist, kann eine gemeinsame Originalprobe entnommen werden. Diese ist vor Aufteilung zu homogenisieren. Die Teilproben sind vor der Bestimmung der Schadstoffgehalte wiederum zu homogenisieren (Gruppe 1, siehe Tab. 2).
- Für Parameter, deren Messergebnisse durch eine Homogenisierung der Originalprobe verfälscht würden, sind eigene Originalproben zu entnehmen (Gruppe 2, siehe Tab. 3). Dies gilt für Nitrit-Stickstoff nur, wenn dieser als Einzelparameter festgelegt wurde.
- Bei Parametern, für die eine Homogenisierung weder vorgeschrieben noch aus chemischen Gründen verboten ist, findet keine Beeinflussung des Messergebnisses durch die Homogenisierung statt (Gruppe 3, siehe Tab. 4). Dies gilt auch für die Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff. Soll die Originalprobe in Teilproben aufgeteilt werden, ist sie auch für solche Parameter zu homogenisieren.
- Eine Besonderheit stellen AOX und LHKW dar. Für die Bestimmung von AOX bzw. LHKW ist jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen, die bei Anwesenheit von leichtflüchtigen Anteilen im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren ist.

Tab. 2: Gruppe 1: Homogenisierung der Originalprobe gemäß AbwV vorgeschrieben

Anionen:
Cyanid, gesamt
Fluorid, gesamt
Phosphor, gesamt
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt
Kationen:
Aluminium
Antimon
Arsen
Barium
Blei
Cadmium
Chrom, gesamt
Cobalt
Eisen
Indium
Kupfer
Nickel
Quecksilber
Selen
Silber
Thallium
Titan
Vanadium
Zink
Zinn
Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter:
abfiltrierbare Stoffe
Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine)
Anilin
AOX
Benzol und Derivate
CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)
1,2-Dichlorethan
Endosulfan
Hexachlorbenzol
Hexachlorbutadien
Hexachlorcyclohexan
Kohlenwasserstoffe, gesamt
LHKW (Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1,-Trichlorethan und Dichlormethan)
PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)

Phenolindex
Polyfluorierte Verbindungen (PFC)
Tetrachlormethan
TN _b (gesamter gebundener Stickstoff)
TOC (organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt)
Trichlorbenzol
Trichlormethan
Biologische Testverfahren:
BSB ₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
G _A (Giftigkeit gegenüber Algen)
G _D (Giftigkeit gegenüber Daphnien)
G _{Ei} (Giftigkeit gegenüber Fischeiern)
G _L (Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien)
G _W (Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen)

Tab. 3: Gruppe 2: Homogenisierung beeinflusst das Messergebnis und ist daher nicht zulässig

Anionen:
Cyanid, leicht freisetzbar
Nitrit-Stickstoff
Sulfid, leicht freisetzbar
Sulfit
Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter:
Chlor, freies
Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor
pH-Wert

Tab. 4: Gruppe 3: Homogenisierung beeinflusst das Messergebnis nicht

Anionen:
Chlorid
Fluorid, gelöst
Nitrat-Stickstoff
Sulfat
Thiocyanat
Kationen/Elemente:
Ammonium-Stickstoff
Bor
Chrom VI
Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter:
Färbung
Hydrazin
polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofuran (PCDF)
Biologische Testverfahren:
leichte aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen

aerobe biologische Abbaubarkeit

- von Stoffen, bestimmt als Abbaugrad des DOC (gelöster organisch gebundener Kohlenstoff) über 28 Tage
- in biologischen Behandlungsanlagen von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB- oder DOC-Eliminationsgrad
- in biologischen Behandlungsanlagen von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB- oder DOC-Eliminationsgrad über maximal 7 Tage

umu-Test (erbgutveränderndes Potenzial)

Die sich im Einzelfall ergebende Probenstrategie kann mit Hilfe des nachfolgenden Schemas (Abb. 2) abgeleitet werden.

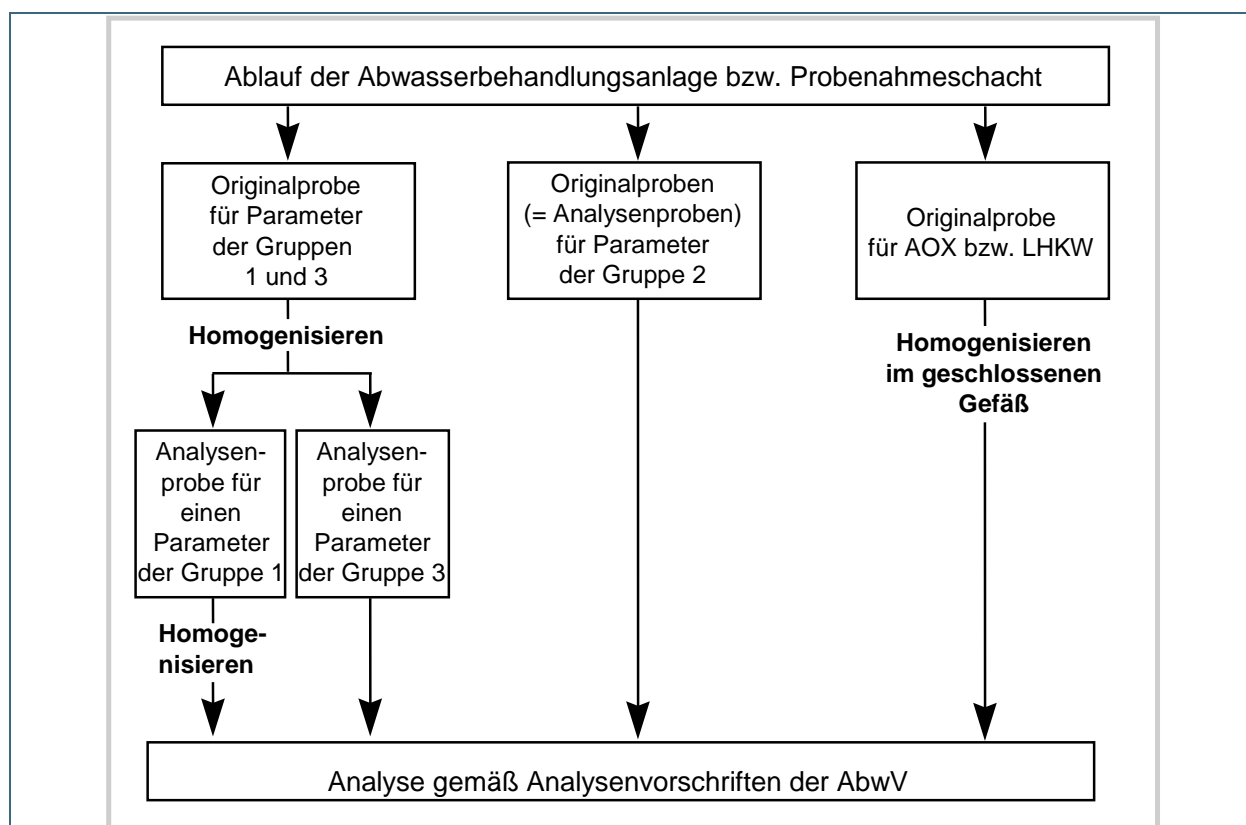


Abb. 2: Schema zur Ableitung der Probenstrategie

6.2.8 Gleichwertige Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 AbwV

Die in § 4 Abs. 2 AbwV angesprochenen gleichwertigen Analysenverfahren sind keine vereinfachten Verfahren im Sinne von Betriebsmethoden zur Eigenüberwachung. Mit der 8. Novelle der AbwV (Inkrafttreten am 31.08.2018) wurde Anlage 1 AbwV um zusätzliche Verfahren ergänzt, die gleichwertig im Sinne des § 4 Abs. 2 AbwV sind. Darunter befinden sich auch diejenigen Verfahren, die mit AIIMBI Nr. 7/2015 bekanntgemacht worden waren. Die Bekanntmachung wurde deshalb mit Wirkung ab 01.11.2018 (AIIMBI S. 964) aufgehoben.

6.2.9 Festlegung von Konzentrations- oder Frachtbegrenzungen

Die Überwachungswerte werden in der Regel als Konzentrationswerte in mg/l festgesetzt. Enthalten Anhänge zur AbwV als Anforderungen produktionspezifische Frachtwerte (z. B. kg CSB/t Maschinenkapazität), können diese unter Berücksichtigung des im Einzelfall erlaubten Abwasserabflusses in Konzentra-

tionswerte umgerechnet und so im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung als Überwachungswerte angegeben werden. Es ist nicht zulässig, die Konzentration auf Grund eines mittleren Abwasserabflusses zu ermitteln, da ansonsten bei Ausschöpfen des erlaubten Abwasserabflusses eine Schadstofffracht abgeleitet würde, die die Anforderungen des Anhanges nach dem Stand der Technik überschreitet.

Die Umrechnung in Konzentrationswerte dient dazu, Frachtanforderungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht leichter überprüfen zu können. Für abwasserabgaberelevante Parameter muss in jedem Fall ein Konzentrationswert als Überwachungswert festgelegt werden. Voraussetzung für oben beschriebene Vorgehensweise ist das Vorliegen entsprechend konstanter betrieblicher Verhältnisse hinsichtlich Produktionskapazität und –auslastung. Ist dies nicht gegeben, muss der Konzentrationswert parallel zur Frachtanforderung festgelegt werden.

6.2.10 Einhalteregeln für die Überwachungswerte

In § 6 AbwV sind Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Einhaltung von Überwachungswerten enthalten. Auf die Regelungen in § 6 Abs. 1 mit 4 und 6 AbwV wird im Bescheid verwiesen, damit sie für den Einzelfall Gültigkeit erlangen.

Ist ein nach dem einschlägigen Anhang zur AbwV im Wasserrechtsbescheid festgesetzter Wert (Überwachungswert) nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er nach § 6 Abs. 1 AbwV dennoch als eingehalten, wenn kein Ergebnis der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen den jeweils maßgebenden Wert überschreitet und das Überprüfungsergebnis den Wert um weniger als 100 Prozent übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Diese „4-von-5-Regel“ gilt bei Anwendung eines Anhangs zur AbwV, sofern im einzelnen Anhang keine abweichende Einhaltungsregel vorgegeben bzw. die Anwendung von § 6 Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird. Sie findet auch Anwendung bei stoffbezogenen Überwachungswerten, für die keine Anforderungen in einem Anhang festgesetzt sind (z.B. im Einzelfall bei N_{ges} oder P_{ges}).

Für den Abwasservolumenstrom und die Temperatur werden dagegen Höchstwerte festgesetzt, die bei keiner Überprüfung überschritten werden dürfen. Für den pH-Wert wird ein Bereich festgesetzt, von dem nicht abgewichen werden darf.

Gemäß § 6 Abs. 3 AbwV kann die Einhaltung einer Anforderung für den CSB anhand einer Bestimmung des TOC überprüft werden (Umrechnung mit Faktor 4). Gemäß § 6 Abs. 3a AbwV kann die Einhaltung einer Anforderung für den N_{ges} über die Bestimmung des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN_b) überprüft werden. In beiden Fällen ist jedoch für den gerichtsfesten Nachweis einer Überschreitung das Messergebnis für den Originalparameter (CSB bzw. N_{ges}) erforderlich. Im Bescheid werden aus abgaberechtlichen Gründen in jedem Fall Überwachungswerte für den CSB und für N_{ges} festgesetzt. Manche Anhänge enthalten sowohl Anforderungen für den CSB und den TOC bzw. für N_{ges} und TN_b . In diesem Fall sind Überwachungswerte für alle diese Parameter festzusetzen. Hinsichtlich der Durchführung und Auswertung der amtlichen Überwachung bzgl. CSB/TOC und N_{ges}/TN_b sind die Vorgaben des Handbuchs Technische Gewässeraufsicht zu beachten.

In § 3 Abs. 4 AbwV ist die Anwendung der Salzkorrektur bei der Bestimmung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien geregelt.

In manchen Anhängen werden zur Umsetzung der IED Emissionsgrenzwerte als Monats- oder Jahresmittelwerte vorgegeben sowie die Mindesthäufigkeit der für die Ermittlung erforderlichen Messungen. Wenn vom Betreiber Messungen mit einer höheren Häufigkeit als der Mindesthäufigkeit vorgenommen werden, sind alle Messergebnisse für die Mittelwertbildung heranzuziehen. Durch die Häufung von Mes-

sungen in bestimmten Zeitphasen bzw. Betriebszuständen könnte es zu nicht sachgerechten Gewichtungen kommen. Um dies zu vermeiden, wird in § 3 Abs. 6 AbwV die einzuhaltende Vorgehensweise für die Bestimmung des Mittelwerts geregelt.

6.2.11 Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG müssen Abwasseranlagen so errichtet und betrieben werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Ob die gewählten abwassertechnischen Einrichtungen oder Teile von ihnen dieser Vorgabe entsprechen, muss im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Als Alternative zu dieser Einzelfallprüfung eröffnet die AbwV die Möglichkeit, dass in definierten Fällen die sichere Einhaltung der Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG als gegeben gilt, wenn eine abwassertechnische Einrichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder mit einer Zulassung nach Landesrecht eingebaut und betrieben wird. Eine entsprechende Zulassung kann vom DIBt auf Antrag des Anlagenherstellers erteilt werden. Erfüllt die Anlage die Zulassungskriterien, wird ein Zulassungsbescheid mit Beschreibung der Anlage, des Anwendungsbereiches, der geprüften Parameter, der Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung (Generalinspektion) erstellt. Im Fall von Fällungsanlagen ist im Zulassungsbescheid auch die Fällungskemikalie festgelegt. Die Zulassung wird für eine Anlage immer befristet erteilt (meist 5 Jahre). Nach Ablauf der Frist muss der Anlagenhersteller erneut einen Antrag auf Zulassung beim DIBt stellen, wenn er die Anlage weiterhin als zugelassene Anlage verkaufen will. Für den Betreiber ist dies ohne Bedeutung, denn bereits eingebaute Anlagen behalten ihre Zulassung auch nach Ablauf der Frist (bei ordnungsgemäßer Wartung).

In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Abwasseranlage durch das DIBt muss unter Punkt „Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich“ auch der jeweils zuständige Anhang der AbwV aufgeführt sein. Dies betrifft derzeit sieben Anhänge der AbwV. Die damit erfassten Abwasserbehandlungsanlagen decken meist nur einen bestimmten Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs ab. Diese Anhänge sind mit Angaben zu dem betreffenden Anwendungsbereich, Parametern und geeigneter Behandlungstechnik in der nachfolgenden Tabelle (Tab. 5) zusammengestellt.

Informationen zu Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind beim [DIBt](#) in Berlin erhältlich.

Tab. 5: Anhänge mit Abwasserbehandlungsanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Anhang	Parameter	Eingrenzung des Anwendungsbereiches	Behandlungstechnik
17: Herstellung keramischer Erzeugnisse	Pb, Cd, Cr _{ges.} , Co, Cu, Ni, Zn	-	Fällung/Flockung mit Filtration/Sedimentation
41: Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	As, Sb, Ba, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, abfiltr. Stoffe	Bereich mechanische Bearbeitung von Blei-, Spezial-, optischem und Flachglas bei < 8 m ³ /d	Fällung/Flockung mit Filtration/Sedimentation
49: Mineralölhaltiges Abwasser	Kohlenwasserstoffe gesamt	-	Leichtstoffabscheider, Kompaktbiologien, Emulsionsspaltanlagen
50: Zahnbehandlung	Amalgamfracht	-	Zentrifugation, Sedimentation, Filtration
52: Chemischreinigung	AOX	-	Adsorption an Aktivkohle
53: Fotografische Prozesse	Ag-Fracht	Für Spülwasser aus Betrieben mit Film- und Papierdurchsatz zwischen 3.000 und 30.000 m ² /a	Fixierbadkaskaden, Elektrolysegeräte, Ionenaustauscher
55: Wäschereien	Kohlenwasserstoffe gesamt, AOX, Cu, Cr _{ges.} , Ni, Pb, Cd, Hg, Zn, As	Waschen von Putztüchern, Teppichen, Matten und Berufskleidung (Metallbearbeitung, Kfz-Betriebe, chemische Betriebe)	Chemisch-physikalische Anlagen

6.2.12 Ergänzende Maßnahmen bei bestehenden Anlagen/Einleitungen

Entsprechen vorhandene **Abwasserbehandlungsanlagen** nicht den Anforderungen gemäß § 60 Abs. 1 WHG, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG).

Bei vorhandenen **Abwassereinleitungen** ist folgendes zu beachten:

- **Einleitungen aus Anlagen gemäß § 3 der 4. BImSchV oder Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG („IED-Anlagen“):** Gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 2 WHG muss sichergestellt werden, dass innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung die dort festgelegten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter eingehalten werden. Im Regelfall soll die Rechtsgrundlage dafür vom Bund durch eine rechtzeitige Anpassung der AbwV geschaffen werden. Die dabei neu aufgenommenen Emissionsgrenzwerte gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der Anpassung als im Bescheid festgesetzt. Auf die davon betroffenen Anforderungen wird in der AbwV jeweils in Teil A der Anhänge hingewiesen („Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1“).

Für den Fall, dass eine entsprechende Anpassung der AbwV durch den Bund absehbar nicht innerhalb der 4-Jahresfrist erfolgen wird, ist die Festsetzung der betroffenen Emissionsgrenzwerte im Ländervollzug durch rechtzeitige Bescheidsanpassung erforderlich.

Die zuständige Behörde kann die Vierjahresfrist mit Bescheid verlängern, wenn eine fristgerechte Umsetzung wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre. Die generelle Festsetzung von schwächeren Anforderungen für bestehende Einleitungen kann jedoch nur in der AbwV erfolgen.

- **Einleitungen aus anderen Anlagen („Nicht-IED-Anlagen“):** Können bei bestehenden Einleitungen die Emissionsgrenzwerte der AbwV nicht eingehalten werden, ist sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen (§ 57 Abs. 5 WHG). Dabei können auch andere Faktoren als die technischen Merkmale der betroffenen Anlage gewürdigt werden. Zu beachten ist, dass einschlägige Emissionsgrenzwerte, die in der AbwV als unmittelbar für den Einleiter wirksam gekennzeichnet sind, auch hier als im Bescheid festgesetzt gelten. Sind für eine erforderliche Anpassungsfrist davon abweichende, weniger strenge Überwachungswerte erforderlich, muss daher eine entsprechende Regelung in den Bescheid aufgenommen werden.

6.3 Betreiberpflichten und Anforderungen an die Eigenüberwachung

6.3.1 Eigenüberwachung

Gemäß § 61 WHG besteht eine Betreiberpflichtung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen in ein Gewässer bzw. in eine Abwasseranlage. Von Seiten des Bundes sind bislang nur in bestimmten Anhängen zur Umsetzung der IED entsprechende Überwachungspflichten mit Direktwirkung für den Einleiter aufgenommen worden (jeweils im Teil H). Zusätzlich zu diesen Anforderungen gelten die Bestimmungen der bayerischen EÜV. Dort sind die überwachungspflichtigen Abwassereinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Umfang der Untersuchungs- und Dokumentationspflichten aufgeführt. Diese Verordnung richtet sich direkt an den Einleiter, ohne dass es einer diesbezüglichen Bescheidfestlegung bedürfte. Da die EÜV eine Vielzahl von Fallkonstellationen abdeckt, enthält der Bescheid jedoch im Regelfall Festlegungen, aus denen die im Einzelfall durchzuführende Eigenüberwachung abgeleitet werden kann. Bei biologischen Abwasserbehandlungsanlagen wird hierzu die Ausbaugröße angegeben. Bei sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen wird der maßgebliche Abwasseranfall festgelegt. Auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen und Ausnahmeregelungen können in den Bescheid aufgenommen werden.

6.3.2 Wartung und Unterhaltung

Der Anlagenbetreiber wird im Bescheid verpflichtet, regelmäßig eine ordnungsgemäße Wartung der Abwasseranlagen im erforderlichen Umfang durchzuführen. Dies hat er durch eine Betriebsvorschrift zu regeln und eine Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen im Jahresbericht nach § 5 EÜV darzustellen.

Durch weitere Nebenbestimmungen wird die Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Ausbau des von der Einleitung betroffenen Gewässers sowie zur Unterhaltung der Einleitungsbauwerke geregelt.

6.3.3 Anzeige- und Informationspflichten und Maßnahmen bei Betriebsbedingungen, die von normalen Bedingungen abweichen

Im Bescheid ist zu regeln, welche Anzeige- und Informationspflichten für den Betreiber bestehen, um die rechtzeitige Information der Behörden und der ggf. sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Anzeige wesentlicher Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen
- Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis
- Auftreten eines Ereignisses mit erheblichen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der erlaubten Gewässerbenutzung
- Vorübergehende Außerbetriebnahme von Abwasserbehandlungsanlagen

- Stilllegung des Betriebs

Der Betreiber wird gleichzeitig verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen und zur Begrenzung von Umweltauswirkungen zu ergreifen und die behördlich angeordneten Maßnahmen umzusetzen. Damit werden auch entsprechende Vorgaben der IZÜV umgesetzt (§§ 6, 7 IZÜV).

Davon unabhängig sind bei geplanten Änderungen vorab die ggf. erforderlichen Zulassungen einzuholen.

7 Hinweise zur Ermittlung der Grundlage für die Abwasserabgabe

7.1 Grundsätzliche Hinweise

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Ihre Höhe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Sie wird in der Regel gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG anhand der abgaberelevanten Festsetzungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid auf der Grundlage von Schadeinheiten ermittelt. Für Niederschlagswasser (siehe 7.2) und für Kleineinleitungen gilt abweichend davon gemäß §§ 7, 8 AbwAG ein Pauschalsystem. Die Schadeinheiten sind parameterbezogen in der Anlage zu § 3 AbwAG definiert. Eine Schädlichkeit liegt vor, wenn die dort genannten Schwellenwerte für Konzentration und Jahresmenge überschritten werden.

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid enthält Überwachungswerte für alle abgaberelevanten Parameter als Konzentrationen bzw. Verdünnungsfaktoren (Giftigkeit gegenüber Fischeiern). Außerdem wird die Jahresschmutzwassermenge festgesetzt (siehe 7.2). Aus beiden Festlegungen resultiert die bescheidsgemäß zulässige Jahresfracht je Abgabeparameter und damit die Zahl der Schadeinheiten. Die Abgabe wird für die jeweilige Einleitungsstelle in das Gewässer an den zugeordneten abgaberelevanten Überwachungsstellen festgelegt, die sich aus dem Vollzug des § 57 WHG ergeben. Eine Festlegung von unterschiedlichen Überwachungsstellen für WHG- und AbwAG-Parameter erfolgt nicht.

Die Festlegung von Überwachungswerten für unterschiedliche Teilströme an einer gemeinsamen Überwachungsstelle anhand einer Mischrechnung ist nicht zulässig, wenn dadurch Konzentrationsschwellenwerte nach AbwAG durch Verdünnung unterschritten würden (z. B. bei gemeinsamer Ableitung von Produktionsabwasser und Durchlaufkühlwasser).

7.2 Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe wird die tatsächlich in einem Kalenderjahr abgeleitete abgaberelevante Schmutzwassermenge angesetzt, die als Jahresschmutzwassermenge bezeichnet wird. Die Abwasserabgabe wird im Regelfall durch einen eigenen Bescheid im Voraus für ein Kalenderjahr erhoben. Dafür enthält der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid einen geschätzten Wert der Jahresschmutzwassermenge. Dieser wird zunächst für die Vorauserhebung angesetzt. Wird bei der amtlichen Überprüfung am Ende des Kalenderjahres ein anderer (d.h. höherer oder niedrigerer) Wert für die Jahresschmutzwassermenge festgestellt, so wird dieser von Amts wegen rückwirkend bei der Ermittlung der Schadeinheiten angesetzt und so die zuvor erhobene Abgabe korrigiert.

Die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Erlaubnisbescheid erfolgt nicht als Überwachungswert zur Begrenzung des Benutzungsumfanges, sondern ausschließlich als Grundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe. Überschreitet die tatsächlich abgeleitete abgaberelevante Jahresschmutzwassermenge den festgesetzten Wert, stellt dies keine Überschreitung in wasserrechtlicher Hinsicht dar und führt nicht zu einem „erhöhten Teil der Abgabe“, der nach § 10 Abs. 3 AbwAG von der Verrechnung ausgeschlossen ist.

Neben der Höhe der Jahresschmutzwassermenge wird im Bescheid auch die Art ihrer Ermittlung festgesetzt. In Anlage 18 der VwVBayAbwAG sind die bei Industrie und Gewerbe grundsätzlich möglichen Verfahren aufgeführt.

Der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festzusetzende Wert für die Jahresschmutzwassermenge wird vom amtlichen Sachverständigen aufgrund der Auswertung vorliegender Messergebnisse oder aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Betrieben geschätzt. Idealerweise sollte eine gesicherte Datenbasis verfügbar sein, um eine möglichst realistische Festsetzung der Abwasserabgabe im Voraus zu gewährleisten. Bei bestehenden Einleitungen ist die direkte Messung der Jahresschmutzwassermenge in den meisten Fällen möglich und immer dann anzustreben, wenn der Abwasseranlage keine relevanten Anteile von Niederschlagswasser zugeleitet werden. Als nicht relevant sind Niederschlagswässer anzusehen, deren Menge so gering ist, dass sie z. B. am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage durch Differenzmessung zwischen Trockenwetter- und Niederschlagswettertagen nicht ermittelt werden kann.

7.3 Niederschlagswasser

Das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser erfüllt den Abwasserbegriff des § 2 AbwAG und unterliegt damit grundsätzlich der Abgabepflicht. Die Festsetzung der entsprechenden Abgabe ist in § 7 AbwAG geregelt. Bei gewerblichen Flächen bestehen folgende Ausnahmen von der Abgabepflicht:

- Das Einleiten von Niederschlagswasser von bis zu 3 ha großen befestigten gewerblichen Flächen über nicht öffentliche Kanalisationen bleibt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG abgabefrei
- Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt gemäß Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG von der Abgabe befreit, wenn es nicht zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind
- Niederschlagswässer aus Mischkanalisationen bleiben gemäß Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG nur dann abgabefrei, wenn je ha befestigte Fläche mindestens 5 m³ Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung vorhanden sind und das zurückgehaltene Mischwasser in der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den Anforderungen gemäß § 57 WHG entsprechend behandelt wird und die Anforderungen des Bescheides hinsichtlich der Mischwasserbehandlung und der Abwasserbehandlung erfüllt sind.

7.4 Abgepumptes Grundwasser

Grundwasser, das durch Eluate aus Bodenverunreinigungen (Altlasten) in seinen Eigenschaften verändert ist, erfüllt nicht den abgaberechtlichen Abwasserbegriff. Seine Einleitung in ein Gewässer ist daher nicht abgabepflichtig. Dies gilt auch für Einleitungen aus entsprechenden Grundwasserbehandlungsanlagen.

7.5 Kühlwasser

Bei Einleitung von Durchlaufkühlwasser ist von einer Abgabefreiheit auszugehen, wenn es nur die bei der Entnahme bereits vorhandene Schädlichkeit im Sinne des AbwAG aufweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG). Wird eine in der Anlage zu § 3 AbwAG als Schwellenwert angegebene Konzentration z. B. durch Aufkonzentrierung infolge von Verdunstungsverlusten, nicht aber durch Einsatz von Konditionierungsmitteln überschritten, so bleibt die Abgabefreiheit erhalten, da gegenüber der Entnahme keine zusätzliche Schädlichkeit eingetragen wird.

7.6 Vorbelastung

Ein Abzug der Vorbelastung ist gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG nur auf Antrag des Abgabepflichtigen und nur für die Zeit nach Antragstellung (Art. 4 BayAbwAG) möglich. Bei der Festlegung der Vorbelastung sollte

mindestens von einem Dreijahresmittel ausgegangen werden. Die Vorbelastung ist auch dann abzugsfähig, wenn sie die Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG nicht erreicht.

7.7 Erklärung nach § 6 AbwAG

Die Festsetzung der Abgabe auf der Grundlage einer Erklärung nach § 6 AbwAG ist nur insoweit möglich, als der bestehende Wasserrechtsbescheid keine Festlegungen zu den abgaberelevanten Parametern enthält. Sie muss die Ausnahmelösung bis zu einer entsprechenden Änderung des Bescheides darstellen. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes abgegeben werden. Erfolgt dies nicht, wird der Festsetzung der Abgabe das höchste amtliche Messergebnis bzw. ein geschätzter Überwachungswert zugrunde gelegt. Bestehen für eine Abwassereinleitung Mindestanforderungen nach § 57 WHG, die jedoch noch nicht durch den Bescheid umgesetzt wurden, so sind bei Abfassung der Erklärung die Vorgaben nach § 57 WHG, d.h. Überwachungsstelle (Teilstrom), Konzentrationswert, Probenahmeart u. ä. zu berücksichtigen.

7.8 Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG, Messprogramm

Ein Einleiter kann entsprechend § 4 Abs. 5 AbwAG einen niedrigeren Wert als den im Bescheid festgelegten oder nach § 6 AbwAG erklärten Überwachungswert erklären. Die Minderung muss mindestens 20 % betragen. Die Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraumes bei der zuständigen KVB abzugeben. Der Zeitraum, in dem der niedriger erklärte Wert eingehalten werden soll, muss mindestens drei Monate und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen. Beantragte Zeiträume, die über das Kalenderjahr hinausgehen, sind unzulässig. Für den gleichen Parameter können mehrere zeitlich hintereinanderliegende Erklärungen (mindestens jeweils drei Monate Laufzeit) abgegeben werden. In der Erklärung ist stichwortartig zu erläutern, aufgrund welcher Umstände es möglich ist, niedrigere als die festgelegten Werte einzuhalten. Die Erklärung kann von der KVB zum Anlass genommen werden, den Einleitungsbescheid entsprechend einzuschränken.

Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen, d. h. gemäß den Anforderungen der EÜV bzw. den individuellen Vorgaben zur Eigenüberwachung im wasserrechtlichen Bescheid. Es gilt die Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. Die notwendigen Proben sind im Regelfall jeweils um einen Tag und um zwei Stunden verschoben zu entnehmen oder festzustellen, wobei darauf geachtet werden muss, dass die vorgegebene Untersuchungsfrequenz nicht unterschritten wird (z.B. bei vorgegebener wöchentlicher Untersuchung keine Woche ohne Untersuchung entsteht). Insgesamt soll durch diese Vorgaben sichergestellt werden, dass eine vorgegebene Untersuchungshäufigkeit nicht unterschritten wird sowie Tag und Zeitpunkt der Probenahme durch den Einleiter nicht willkürlich festgesetzt werden können, sondern sich aus einem vorgegebenen Rhythmus zwangsläufig ergeben.

Für den Nachweis im Messprogramm können als Analyseverfahren auch Betriebsmethoden verwendet werden, soweit sie geeignet im Sinne der EÜV sind. Die Probenahme ist an der amtlichen Probenahmestelle durchzuführen.

Ein Überwachungsprogramm, das die vorgenannten Anforderungen erfüllt, gilt als amtlich anerkannt.

Die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in den Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Werte mit einzubeziehen. Der niedriger erklärte Wert gilt dann nicht als eingehalten, wenn sich dies anhand der Messkette aus den Werten der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung ergibt. Die Einhaltung wird dabei analog mit der im Bescheid festgelegten Einhalteregelung (im Allgemeinen die "4-von-5-Regel") überprüft.

Die Erfüllung des Messprogramms wird vom WWA erst nach Abschluss des Programms kontrolliert; dazu sind die Ergebnisse des Messprogramms spätestens drei Monate nach Ende des Erklärungszeitraumes dem WWA vorzulegen.

Werden Anforderungen nach § 57 WHG für die abgaberelevanten Parameter erst durch Vorlage einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG erreicht, so kann eine Ermäßigung nur dann für den Erklärungszeitraum gewährt werden, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung entsprechend geändert wurde (§ 9 Abs. 6 AbwAG).

7.9 Ermäßigung der Abgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG

Die Gewährung einer Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

- Die Festlegungen in Bescheid oder Erklärung müssen mindestens den Anforderungen der AbwV entsprechen.
- Die Anforderungen der AbwV müssen im Veranlagungszeitraum laut amtlicher Überwachung eingehalten worden sein.

Eine Ermäßigung kann nicht gewährt werden, wenn die Abgabeberechnung anhand des höchsten amtlichen Messergebnisses oder eines geschätzten Überwachungswertes vorgenommen wird.

8 Abkürzungen

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)
AOX	Adsorbierbare gebundene Halogene
BayAbwAG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung)
BayWG-alt	Bayerisches Wassergesetz (in der bis 28.02.2010 geltenden Fassung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb von 5 Tagen
BVT-Merkblatt	BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der IE-Richtlinie für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.
BVT-Schlussfolgerung	BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält: <ol style="list-style-type: none">1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN	Vom DIN übernommene Europäische Norm
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung)
EWS	Gemeindliche Entwässerungssatzung
GÖG	Gewässerökologisches Gutachten

IE-Richtlinie (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
ISO	Internationale Organisation für Normung
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassungen und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LHKW	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe
MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss
Nges	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
NH4-N	Ammoniumstickstoff
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
Pges	Phosphor, gesamt
Richtlinie 2008/105/EG	Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG; geändert mit Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013
SBR-Anlage	Sequencing Batch Reactor (Anlage zur biologischen Abwasserbehandlung, in der die erforderlichen Reinigungsschritte zeitlich nacheinander im selben Behälter ablaufen)
Slg Wasser	Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
TN _b	Gesamter gebundener Stickstoff.
TOC	Organisch gebundener Kohlenstoff
TRENGW	Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser

TRENOG	Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVBayAbwAG	Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 68

Bildnachweis:

LfU

Stand:

September 2020

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.